

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

„Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) geändert werden

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006
Artikel 2 Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG)

Artikel 1 Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. **Kindergarten:** jede Einrichtung, in der Kinder frühestens vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet, erzogen und betreut werden;
2. **Öffentlicher Kindergarten:** ein Kindergarten, der von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichtet und erhalten wird und der allgemein, ohne Unterschied des Geschlechts, der Sprache, der Staatsbürgerschaft und des Bekenntnisses im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zugänglich ist;
3. **NÖ Landeskindergarten:** ein öffentlicher Kindergarten, für den das Land die Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 4 übernommen hat;
4. **Privatkindergarten:** jeder Kindergarten, der kein öffentlicher Kindergarten ist;
5. **VIF-konforme Öffnungszeiten:** Öffnungszeiten, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind, im Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen.
6. **Allgemeine Kindergartengruppe:** eine Gruppe, in der vorwiegend altersgemäß entwickelte Kinder unterschiedlicher Altersgruppen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden;
7. **Alterserweiterte Kindergartengruppe:** eine Gruppe, in der vorwiegend altersgemäß entwickelte Kinder unterschiedlicher Altersgruppen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr betreut werden;

8. **Kleinkindgruppe:** eine Gruppe, in der vorwiegend altersgemäß entwickelte 2- und 3-jährige Kinder betreut werden;
 9. **Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe:** eine Gruppe, in der altersgemäß entwickelte Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr gemeinsam betreut werden;
 10. **Interkulturelle Mitarbeiterin/Interkultureller Mitarbeiter:** Person, die mehrsprachig aufwachsende Kinder in Zusammenarbeit mit dem sonstigen Kindergartenpersonal in der Anwendung der deutschen Sprache und in der sozialen Integration fördert und unterstützt;
 11. **Stützkraft:** Person, die vom Kindergartenerhalter zur Unterstützung des Kindergartenpersonals bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt wird;
 12. **Sprachförderin/Sprachförderer:** eine sonstig qualifizierte Person, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird;
 13. **Errichtung eines Kindergartens:** die Gründung und Festsetzung des Standortes eines Kindergartens;
 14. **Erweiterung eines Kindergartens:** die Schaffung einer oder mehrerer zusätzlicher Kindergartengruppen in einem bestehenden Kindergarten;
 15. **Erhaltung eines Kindergartens:**
 - a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, der Spielgeräte und des Spiel- und Fördermaterials
 - b) in öffentlichen Kindergärten: die Beistellung der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Stützkräfte
 - c) in Privatkindergärten: die Beistellung des gesamten Kindergartenpersonals;
 16. **Sperre:** die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe aus wichtigen Gründen;
 17. **Stilllegung:** die vorläufige Einstellung des Betriebes eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe;
 18. **Auflassung:** die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung der Errichtung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe;
 19. **Provisorium:** Ausweichräume für einen Kindergarten oder eine oder mehrere Kindergartengruppen.“
2. § 3 Abs. 2a entfällt.
3. § 4 Abs. 2 bis 5 lauten:
- „(2) Die **Mindestzahl** der Kinder in einer **allgemeinen Kindergartengruppe** beträgt **12**, die **Höchstzahl 22**.
- (3) Die **Mindestzahl** der Kinder in einer **alterserweiterten Kindergartengruppe** beträgt **12**. Wird ein Kind unter 3 Jahren in der alterserweiterten Kindergartengruppe betreut, beträgt die **Höchstzahl 20**, bei zwei bis vier Kindern unter 3 Jahren beträgt die **Höchstzahl 18** und bei fünf Kindern unter 3 Jahren beträgt die **Höchstzahl 17**. Werden mehr als 4 Kinder unter 3 Jahren betreut, hat der Kindergartenerhalter eine zusätzliche Kinderbetreuerin/einen zusätzlichen Kinderbetreuer zur Verfügung zu stellen. In einem mehrgruppigen Kindergarten können Kinder von 2 bis 3 Jahren auf mehrere alterserweiterte Gruppen aufgeteilt werden.

(4) Die **Mindestzahl** in einer **Kleinkindgruppe** beträgt während des Kindergartenjahres **10** und die **Höchstzahl 15**, wobei zu Beginn des Kindergartenjahres jedenfalls **6 Kinder** unter 3 Jahren in dieser Gruppe betreut werden müssen. Die Kinder dürfen das gesamte Kindergartenjahr in dieser Kindergartengruppe verbleiben. Fällt die Anzahl der Kinder unter 6, kann Abs. 3 angewendet werden. Ab einer Zahl von 11 Kindern ist jedenfalls eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer einzusetzen.

(5) Die Mindestzahl der Kinder in einer **Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe** beträgt 12, die **Höchstzahl 15**. Von der Gesamtzahl der Kinder müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 5 Kinder besondere Bedürfnisse haben. In einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe dürfen maximal 2 Kinder unter 3 Jahren betreut werden. Werden Kinder unter 3 Jahren in der Gruppe aufgenommen, darf die Gesamtzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen höchstens 4 betragen.“

4. Im § 4 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.
5. Im § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Höchstzahlen können um bis zu 3 Kinder mit Bewilligung der Landesregierung **vorübergehend** überschritten werden, wenn der vorhandene Bedarf an Kindergartenplätzen aus Gründen der bestehenden räumlichen Ressourcen nicht anders gedeckt werden kann.“
6. § 5 Abs. 1 lautet:
„(1) Das Kindergartenpersonal besteht aus:
 1. den **Leiterinnen/den Leitern** des Kindergartens, die Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sein müssen,
 2. den **Elementarpädagoginnen/den Elementarpädagogen** (umfasst auch **Inklusive Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen**),
 3. den **interkulturellen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern**,
 4. den **Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern**,
 5. den **Stützkräften**,
 6. den **Sprachförderinnen/Sprachförderern**.“
7. § 5 Abs. 5 lautet:
„(5) Das Land muss zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals gemäß Abs. 4 Z 1-3 Fortbildungsveranstaltungen anbieten.“
8. § 6 Abs. 7 zweiter Satz lautet:
„Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer müssen die in Abs. 8 angeführten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer in Niederösterreich nachweislich erfüllen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar.“
9. Im § 8 Abs. 1 erhalten die (bisherigen) Ziffern 4, 5 und 6 die Bezeichnung Z 5, 6 und 7. § 8 Abs. 1 Z 4 (neu) lautet:
„4. die Tätigkeit der Sprachförderin/des Sprachförderers bei ihrer/seiner unterstützenden pädagogischen Arbeit insbesondere im Bereich der frühen sprachlichen Förderung;“
10. § 10 lautet:

„§ 10

Gebäude, Liegenschaften und Raumbedarf

- (1) Der Standort eines Kindergartens ist so zu wählen, dass für jede Kindergartengruppe eine unverbaute Fläche zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m² verbleibt.
- (2) Für jede Kindergartengruppe ist ein Gruppenraum (mindestens 60 m²), diesem zugeordnet ein Abstellraum, eine Garderobe und eine Sanitäranlage für Kinder vorzusehen. Der Gruppenraum für eine Kleinkindgruppe soll mindestens 45 m² groß sein.
- (3) Für jeden Kindergarten sind vorzusehen
- ein Bewegungsraum (mindestens 60 m²) samt zugeordnetem Abstellraum;
 - eine Leiterinnen-/Leiterkanzlei;
 - eine Teeküche;
 - eine Personalgarderobe;
 - ein Abstellraum für Reinigungsgeräte;
 - ein Abstellraum für Gartengeräte;
 - ein Erwachsenen WC.
- Fenster sind in allen für Kinder zugänglichen Räumlichkeiten mit Drehsperren auszustatten.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich und zur Ortskernbelebung, kann von Abs. 1 bis 3 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.“

11. § 14 Abs. 5 lautet:

- „(5) Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die
- im Zeitraum gemäß § 22 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge seitens des Landes nicht zur Verfügung gestellt wurde oder
 - gemäß § 26 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.“

12. Im § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- „(6) Das Land fördert die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in der Kleinkindgruppe und in der alterserweiterten Kindergartengruppe.“

13. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung **Kinder** frühestens ab dem vollendeten **2. Lebensjahr** auf.“

14. § 22 Abs. 2 lautet:

- „(2) Der Kindergarten ist in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien jedenfalls für eine Woche lang geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Mai festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offen halten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis **30. April** vorzunehmen ist. Bei der Berechnung des Bedarfes sind in erster Linie Kinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der

Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.“

15. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kindergartenerhalter hat **bedarfsorientiert** VIF-konforme Öffnungszeiten im Zeitrahmen von 6.00 bis 18.00 Uhr anzubieten. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit ist im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festzusetzen und durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes und in einer weiteren geeigneten Form den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Kenntnis zu bringen.“

16. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine **Erziehungs- und Betreuungszeit** im Kindergarten einzurichten. Volksschulkinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde (Gemeindeverband) dürfen höchstens 10 Volksschulkinder aufgenommen werden. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit bei einem Bedarf von unter 3 Kindern in einem Kindergarten absehen, wenn

1. die Aufnahme eines Kindes in einem anderen Kindergarten oder in einer Betreuung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBI. 5065, in der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) möglich ist, oder
2. die Aufnahme in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich aufgrund einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag gemäß § 25 Abs. 5 zu leisten, möglich ist, oder
3. die Erziehungsberechtigten stattdessen die Betreuung in einer anderen Gemeinde in Niederösterreich in Anspruch nehmen möchten.“

17. § 23 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) In der Erziehungs- und Betreuungszeit dürfen Kinder einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden, wenn dadurch die Zahl **22** nicht überschritten wird. Werden Kinder unter 3 Jahren betreut, darf die Zahl **17** nicht überschritten werden. In einer Kleinkindgruppe darf die Zahl **15** nicht überschritten werden.

(6) Übersteigt die Größe einer allgemeinen Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit **11** Kinder, muss eine weitere Elementarpädagogin/ein weiterer Elementarpädagoge oder eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer oder eine weitere sonstige geeignete Person eingesetzt werden.“

18. Im § 23 erhalten die (bisherigen) Absätze 7, 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 9, 10 und 11. § 23 Abs. 7 und 8 (neu) lauten:

„(7) Übersteigt die Größe einer alterserweiterten Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit **9** Kinder, muss eine weitere Elementarpädagogin/ein weiterer Elementarpädagoge oder eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer oder eine weitere sonstige geeignete Person eingesetzt werden. Werden mehr als 4 Kinder unter 3

Jahren betreut, hat der Kindergartenerhalter eine zusätzliche Kinderbetreuerin/einen zusätzlichen Kinderbetreuer zur Verfügung zu stellen.

(8) Übersteigt die Größe einer Kleinkindgruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit 5 Kinder, muss eine weitere Elementarpädagogin/ein weiterer Elementarpädagoge oder eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer oder eine weitere sonstige geeignete Person eingesetzt werden. Ab einer Zahl von 11 Kindern ist noch eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer einzusetzen, um den Personal-Kind-Schlüssel von 1:5 einzuhalten.“

19. Im § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien ist eine Sperre gemäß Abs. 1 Z 2 nicht zu verfügen, wenn an Stelle der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen für die Betreuung der Kinder in der gesamten Kindergartenöffnungszeit wenigstens eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer zur Verfügung steht.“

20. § 31 lautet:

„§ 31

Anzuwendende Rechtsnormen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, mit Ausnahme der §§ 9, 14 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 bis 6, 17, 18, 22, 23 Abs. 3, 24, 25, 29 und 30, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, sinngemäß auch für Privatkindergärten.“

21. § 37 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für eine Einrichtung, die nicht den Bestimmungen des § 2 Z 1 entspricht, die Bezeichnung „Kindergarten“ führt, oder“

22. Im § 41 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 23 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. September 2023 in Kraft. § 2 Z 1 und 6 bis 9, § 4 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8, § 6 Abs. 7, §§ 14 Abs. 6, 18 Abs. 1, 23 Abs. 5 bis 8 und 31 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG)

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. in Tagesbetreuungseinrichtungen (z. B. von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen, Kleinkindgruppen für Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr).“

2. § 3 Abs. 4a entfällt.

3. Im § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer

anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von bis zu € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen. Der Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat September 2023 verlautbarte endgültige Indexzahl dient.“

4. Im § 6 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 5 bis 8. § 6 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Das Land kann den Erhaltern von Tagesbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kosten einer Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gewähren.“
5. Im § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die §§ 1 Abs. 2 und 6 Abs. 2 und 4 bis 8 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2023 in Kraft.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahme des Landes Burgenland lautet dahingehend, dass kein Einwand besteht.

Die Stellungnahme der **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten** lautet:

„Die Betreuung von Kindern und Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr ist in NÖ im NÖ Kindergartengesetz 2006 und im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 geregelt. Mit dem gegenständlichen Änderungsentwurf erfolgt im Wesentlichen eine Verringerung der Schließwochen in den Sommerferien, die Öffnung des Kindergartens für 2-Jährige, eine damit zusammenhängende Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels sowie der Einführung der Kleinkindgruppe und die generelle Herabsetzung der Gruppengröße.

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und

Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen. Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Finanzen** lautet:

„In der gegenständlichen Novelle des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes 2006 wird in § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Weiterbildung des Kindergartenpersonals nunmehr auf § 5 Abs. 4 Z 1 bis 3 verwiesen.

§ 5 Abs. 4 lautet: „Der Kindergartenerhalter muss für jede Kindergartengruppe eine Kinderbetreuerin/einen Kinderbetreuer bestellen, die/der zur Unterstützung der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen während der Bildungszeit anwesend sein muss. In dieser Zeit ist sie/er der Kindergartenleitung unterstellt.“

Aus ho. Sicht müsste in § 5 Abs. 5 auf den im gegenständlichen Entwurf novellierten § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 verwiesen werden.“

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

„I. Zum Gesetzesentwurf

A. Zum NÖ Kindergartengesetz 2006

1. Zu Z 1 (§ 2)

Eine Neufassung der Begriffsbestimmungen ist in der dargestellten Form (Einfügung und damit die Verschiebung von Ziffern kombiniert mit unterschiedlichen Inkrafttretensdaten) aus legislativen Gründen nicht möglich. Es wird angeregt, die Änderungen insbesondere nach Inkrafttretensdaten zu trennen und die neuen Ziffern zwischen den bestehenden Ziffern und/oder am Ende der Ziffern vorzusehen (z.B. die Begriffsbestimmungen „Alterserweiterte Kindergartengruppe“ und „Kleinkindgruppe“ als Z 5a und Z 5b; die Begriffsbestimmung „VIF-konforme Öffnungszeiten“ als Z 16).

In der Z 5 sollte – sofern sie nicht als letzte Ziffer vorgesehen wird – am Ende statt dem Punkt ein Strichpunkt gesetzt werden.

2. Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2a)

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die bezugnehmende Strafbestimmung des § 37 Abs. 2 ebenso entfallen zu lassen.

3. Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 bis 5)

Es wird hinsichtlich Abs. 3 angeregt zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass in einer alterserweiterten Kindergartengruppe maximal fünf Kinder unter 3 Jahren betreut werden können.

Im Abs. 4 dritter Satz sollte klargestellt werden auf welche Kinder sich die Wortfolge „der Kinder“ bezieht und zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, was die konkreten Folgen der Anwendung des Abs. 3 sind.

4. Zu Z 5 (§ 4 Abs. 8)

Es sollte zumindest in den Erläuterungen das Verhältnis zwischen § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 8 klargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt zu überprüfen, ob eine Anpassung des § 4 Abs. 6 notwendig ist (Überschreitungen der Höchstzahlen auch im Zusammenhang mit Abs. 4 neu?).

5. Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5)

Der Verweis sollte richtig lauten: „gemäß Abs. 1 Z 1-3“

6. Zu Z 22 (§ 41 Abs. 12)

Die Inkrafttretensbestimmung wäre auf die allfällig notwendigen Änderungen (siehe oben Punkte 1 bis 5) anzupassen. Die Inkrafttretensbestimmung für die 17. und 18. Änderungsanordnung sollte richtig wie folgt lauten: „23 Abs. 5 bis 11“

B. Zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4a)

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die bezugnehmende Strafbestimmung des § 8 Abs. 2 (sowie in Folge die Absatzbezeichnung des § 8 Abs. 1) ebenso entfallen zu lassen.

II. Zu den Erläuterungen

A. Zum NÖ Kindergartengesetz 2006

1. Zum Allgemeinen Teil

Auf Seite 1 zweiter Absatz erster Satz sollte statt der Wortfolge „den Erhaltern“ die Wortfolge „die Erhalter“ verwendet werden. Weiters sollte der zweite Satz in grammatikalischer Hinsicht überarbeitet werden.

Auf Seite 2 erster Absatz viertletzter Satz sollte nach dem Wort „verbundenen“ der Beistrich entfallen.

Auf Seite 2 erster Absatz letzter Satz sollte nach dem Wort „bestehen“ ein Beistrich gesetzt werden.

Auf Seite 3 erster Absatz erster Satz sollte nach dem Wort „Entwicklungen“ der Beistrich entfallen.

Auf Seite 3 zweiter Absatz sollten nach den Abkürzungen (Art., BGBl., Nr.) jeweils Punkte gesetzt werden.

Bei den finanziellen Auswirkungen zweiter Satz sollte statt der Wortfolge „der Einführung“ die Wortfolge „die Einführung“ und sollte statt der Wortfolge „auch ein vermehrter“ die Wortfolge „auch zu einem vermehrten“ verwendet werden.

2. Zu „Zu Artikel 1 Z 1, 6 und 9“

In der Überschrift sollte im Klammerausdruck das Zitat richtig „§ 5 Abs. 1 Z 6“ lauten.

Im zweiten Satz wird angeregt, nach der Wortfolge „der deutschen Sprache“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

3. Zu „Zu Artikel 1 Z 1, 3 bis 5, 17 und 18 und Artikel 2 Z 1“

Auf Seite 6 zweiter Absatz sollte der Satzanfang wie folgt lauten: „Es werden die Gruppen neu definiert [...]“

Auf Seite 6 vierter Absatz sollte statt der Wortfolge „und eine Höchstzahl von 22 Kinder“ die Wortfolge „mit einer Höchstzahl von 22 Kindern“ verwendet werden.

Auf Seite 7 erster Absatz sollte richtigerweise das Wort „altersspezifischen“ verwendet werden.

Auf Seite 7 zweiter Absatz wird angeregt zu überprüfen, ob die Wortfolge „nach Möglichkeit“ in diesem Zusammenhang passend ist. Weiters sollte statt der Wortfolge „zur Verfügung steht“ die Wortfolge „zur Verfügung stehen“ verwendet werden.

4. Zu „Zu Artikel 1 Z 3 und Artikel 2 Z 2“

Die Überschrift sollte richtigerweise lauten: „Zu Artikel 1 Z 2 und Artikel 2 Z 2“.

Es wird angeregt, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

Die Bestimmungen zum Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung für Kinder in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, wird aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 zum § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 und des Entfalls der bisherigen Bestimmung in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/27 (bisher 2018/19 bis 2021/22) aufgehoben.

5. Zu „Zu Artikel 1 Z 8“

Im letzten Satz sollte statt dem Wort „wurde“ das Wort „wird“ verwendet werden.

6. Zu „Zu Artikel 1 Z 10“

Im zweiten Satz sollte statt der Wortfolge „einer Spielfläche“ die Wortfolge „eine Spielfläche“ verwendet werden.

Im vorletzten Absatz sollte statt dem Wort „wurde“ das Wort „wird“ verwendet werden und das Wort „festgelegt“ sollte entfallen.

Im letzten Absatz sollte die Wortfolge „im Grunde“ entfallen.

7. Zu „Zu Artikel 1 Z 11, 12 und 19“

Im ersten Absatz sollte statt der Wortfolge „des zusätzlichen Personalbedarfes“ die Wortfolge „den zusätzlichen Personalbedarf“ verwendet werden.

B. Zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996

1. Zu „Zu Artikel 2 Z 3“

Nach dem Wort „verpflichtet“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

2. Zu „Zu Artikel 2 Z 4“

Das Wort „für“ sollte gestrichen werden.

III. Zur Textgegenüberstellung

Die Textgegenüberstellung iZm § 3 ist unvollständig.“

Die Stellungnahme des **NÖ Monitoringausschusses** lautet:

„Mit der gegenständlichen Änderung werden im Wesentlichen eine Verringerung der Schließwochen in den Sommerferien, die Öffnung des Kindergartens für 2-Jährige, eine damit zusammenhängende Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels, sowie der Einführung der Kleinkindgruppe und die generelle Herabsetzung der Gruppengröße umgesetzt.

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt.

Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Im Gesetzestext und in den Erläuterungen findet sich jedoch kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

Kindergärten als erste Bildungseinrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier wesentliche Grundlagen für die Entwicklung und für die Zukunftschancen jedes Kindes gelegt werden. Umso wichtiger ist daher die Berücksichtigung des Prinzips der Inklusion und der daraus resultierenden gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am Bildungssystem.

Es muss daher sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen dieselbe Möglichkeit haben, Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen wie Kinder ohne Behinderungen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die ausreichende Finanzierung von Stützkräften. Eltern von Kindern mit Behinderungen muss die Kinderbetreuung in Kindergärten oder Horten zu denselben Konditionen zur Verfügung stehen wie Eltern von Kindern ohne Behinderung.

Im letzten Jahr wurde die NÖ Antidiskriminierungsstelle vermehrt mit Beschwerden von Eltern von Kindern mit Behinderungen konfrontiert, die für die Nachmittags- oder Ferienbetreuung ihrer Kinder zusätzlich zu den Kosten, die für alle anderen Eltern

anfallen, die Kosten einer erforderlichen Stützkraft zur Gänze oder teilweise finanzieren müssen. Für viele Eltern waren diese zusätzlichen Kosten nicht tragbar und die Kinder konnten die Nachmittags- oder Ferienbetreuung nicht besuchen.

→ Der NÖ Monitoringausschuss fordert daher, die Finanzierung der erforderlichen Stützkräfte für die Nachmittags- oder Ferienbetreuung der Kinder mit Behinderungen sicherzustellen, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem zu gewährleisten.

Weiters ruft der NÖ Monitoring-Ausschuss neuerlich seine Empfehlung zur „Inklusiven Bildung“ vom 6. April 2017 in Erinnerung.“

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** lautet:

„Zu Art. 1 Z 3 (§ 4 NÖ Kindergartengesetz 2006):

Die geplante Neuregelung des § 4 Abs. 5 letzter Satz NÖ Kindergartengesetz 2006 kann zu einer Verschlechterung der Situation von Kindern mit Behinderungen führen.

Es wird angeregt, anstatt die Höchstzahl von Kindern mit Behinderungen in sogenannten „Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen“ zu reduzieren, eine:n zusätzliche:n Kinderbetreuer:in analog zu § 4 Abs. 3 vorletzter Satz Kindergartengesetz 2006 vorzusehen, wenn Kinder unter drei Jahren betreut werden. Dadurch könnte eine Aufrechterhaltung der gesamten Platzzahl für Kinder mit Behinderungen in niederösterreichischen Kindergärten gewährleistet werden. Weiters wird auf die veraltete Ausdrucksform „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“, die sich auch in § 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 findet, hingewiesen. Im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen und der langjährigen Forderung der betroffenen Community sollte der Begriff „Kinder mit Behinderungen“ gewählt und entsprechend definiert werden.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wird angeregt, zumindest auf § 24 Abs. 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu verweisen, da es sich bei „Kindern (oder Menschen) mit besonderen Bedürfnissen“ um einen Begriff handelt, der nur mehr in der niederösterreichischen Gesetzgebung und nicht im allgemeinen Sprachgebrauch

geläufig ist. Sollte die Definition von „Kindern mit besonderen Bedürfnissen“ nicht ident zu „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ sein, so wird empfohlen, den Begriff im NÖ Kindergartengesetz 2006 zu definieren.

In diesem Zusammenhang sollte auch überdacht werden, ob bei der Bezeichnung „Heilpädagogische Integrative Kindergartengruppe“ der Begriff „Heilpädagogisch“ in Anbetracht der Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch zeitgemäß ist, da eine Behinderung nicht als Krankheit angesehen wird und man daher nicht von einer Heilung sprechen kann.“

Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet:

„Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006):

Allgemeines:

Das vorliegende „Kinderbetreuungspaket“ wird in den nächsten Jahren die Betreuungssituation für die niederösterreichischen Familien, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, wesentlich verbessern. Die Eckpunkte dieser Initiative sind die Öffnung der Kindergärten für Kinder ab 2 Jahren, kostenlose Vormittagsbetreuungsangebote, weniger Schließtage, die Ausweitung der Betreuungszeiten, kleinere Gruppengrößen in den Kindergärten und zusätzliche Fachkräfte in den Betreuungsgruppen. Wir erwarten uns vom Ausbau des Kinderbetreuungsnetzes nicht nur einen entsprechenden Mehrwert für die betreuten Kinder und ihre Eltern, sondern auch positive Effekte auf den Arbeitsmarkt in Niederösterreich. Mit den Maßnahmen, mit denen die Bildungs- und Betreuungsqualität gesteigert wird, wird auch den Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungseinheiten Rechnung getragen und so ihre Arbeit wertgeschätzt.

Unabhängig von diesen positiven Auswirkungen wird die Umsetzung der gegenständlichen Novelle die NÖ Gemeinden vor erhebliche finanzielle und organisatorische Herausforderungen stellen, die nur mit Unterstützung des Landes NÖ bewältigt werden können. Allein in den nächsten 5 Jahren wird bei den Gemeinden durch dieses Gesetzesvorhaben ein finanzieller Mehraufwand von rund € 350 Mio. ausgelöst werden. In den Folgejahren muss noch von erheblichen

Zusatzkosten bzw. Mehraufwendungen für die Gemeinden als Kindergartenerhalter (zB für Personalkosten, laufende Betriebskosten, Instandhaltungskosten) ausgegangen werden. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, die Gemeinden durch das Land NÖ entsprechend zu unterstützen. Entsprechende Zusagen wurden bereits gegeben und findet sich diesbezüglich auch ein Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf. Der NÖ Gemeindebund geht davon aus, dass aufgrund dieser Zusicherungen die finanziellen Herausforderungen in guter Partnerschaft mit dem Land NÖ bewältigt werden können.

Zu den anschließend angeführten Bestimmungen erlauben wir uns noch Folgendes anzumerken:

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

Zu Abs. 3 zweiter Satz wird vorgeschlagen, die Bestimmung dahingehend zu vereinfachen: „wenn 5 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, der Kindergartenerhalter eine zusätzliche Kinderbetreuerin/einen zusätzlichen Kinderbetreuer zu stellen hat“.

Dies deshalb, da aufgrund des ersten Satzes in dieser Bestimmung bei alterserweiterten Kindergartengruppen die Maximalzahl von Kindern unter 3 Jahren ohnehin fünf beträgt.

Im dritten Satz des vierten Absatzes wird angeregt, dass nach dem Wort „Kinder“ die Wortfolge „während des Kindergartenjahres“ eingefügt wird. Damit soll klargestellt werden, dass dann, wenn die Zahl der Kinder unter 3 Jahren unter sechs Kinder fällt, die Betreuung in Form einer alterserweiterten Kindergartengruppe erfolgen darf. Die Erläuternden Bemerkungen vermitteln (derzeit) dazu den Eindruck, dass in einem solchen Fall die betreuten Kinder lediglich in eine andere (alterserweiterte) Kindergartengruppe verteilt werden dürfen; dies erscheint nicht sinnvoll.

Zu § 14 Abs. 5:

Die NÖ Gemeinden sind stets bemüht, eine Sperre eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe hintanzuhalten. Ist nun eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge (kurzfristig) dienstlich verhindert, so darf die Betreuung der Kinder zunächst durch eine Kinderbetreuerin/einen Kinderbetreuer übernommen werden. Am 2. Tag der Abwesenheit hat der Kindergartenerhalter zusätzlich eine

weitere geeignete Person für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen, um eine Sperre zu verhindern (siehe § 26 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006).

Stellt nun das Land NÖ keinen Ersatz für die/den

Elementarpädagogin/Elementarpädagogen, so bekommt die Gemeinde als Kindergartenerhalter eine Entschädigung für diese Aufgabenübernahme; dies aber nur für eine Person. Da die Gemeinden hier gegebenenfalls für den Ausfall von Landespersonal noch eine weitere Person zur Verfügung stellen müssen, wird gefordert, dass sämtliche diesbezügliche Personalkosten der Gemeinden durch das Land NÖ zu ersetzen sind.

Zu § 25 Abs. 6:

In diesem Absatz wird im letzten Satz hinsichtlich der Höhe und Berechnung des Kindergartenbeitrages auf Abs. 8 verwiesen. Dabei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln.

Unseres Erachtens müsste deshalb die Absatzbezeichnung „Abs. 8“ auf „Abs. 5“ geändert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG)):

Zu § 6 Abs. 2:

Unklar ist, nach welchen Kriterien dieser Kostenbeitrag zu ermitteln ist. Dabei handelt es sich um einen Maximalbetrag, der von der Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten ist und der Valorisierung unterliegt.

Angeregt wird § 25 Abs. 5 (vorletzter Satz) des NÖ Kindergartengesetzes 2006 analog auch für das NÖ KBG 1996 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Abschließend wird noch festgehalten, dass mit diesen Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind (siehe dazu auch unsere Stellungnahme im Allgemeinen Teil). Neben diesen finanziellen Herausforderungen werden die Gemeinden in den nächsten Jahren angehalten werden, wesentlich mehr Kindergartenpersonal (Kindergartenbetreuerinnen/Kindergartenbetreuer, Stützkräfte, geeignete Personen) für die Betreuung der Kinder zur Verfügung zu stellen. Dies alles in einem schon jetzt sehr schwierigen arbeitsmarktpolitischen Umfeld. Es wird also nicht leicht werden, genügend Personal für die nun weiter ausgebauten und fachlich verbesserten

Betreuung unserer Kinder zu finden. Es ist demnach erforderlich, die Attraktivität dieser Berufe zu steigern und die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und zu flexibilisieren (siehe dazu auch die Änderung im § 6 Abs. 7 des Entwurfes). Der NÖ Gemeindebund erwartet sich vom Land NÖ weitere Vorschläge, damit der Personalbedarf rechtzeitig und möglichst vollständig bis zum in Kraft treten der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes befriedigt werden kann. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, uns diesbezüglich einzubringen.“

Die Stellungnahme des **Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung** lautet:

„Eingangs ist positiv zu erwähnen, dass die in § 4 Abs. 3 bis 5 NÖ Kindergartengesetz normierte Höchstzahl der Kinder in Kindergartengruppen herabgesetzt und zugleich der in §§ 14 Abs. 6 und 23 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz genannte Betreuungsschlüssel angepasst wird.

Die Behindertenanwaltschaft fordert allerdings, dass der erwähnte Betreuungsschlüssel, insbesondere in integrativen Kindergartengruppen, auch im Rahmen außerplanmäßigen Öffnungszeiten zur Anwendung kommt, um eine optimale inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen durchgehend zu gewährleisten.

In Bezug auf § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz weist die Behindertenanwaltschaft außerdem darauf hin, dass für Kinder mit Behinderungen ein adäquates, barrierefreies und ortsnahes Betreuungsangebot sichergestellt und dieses über die regulären Öffnungszeiten hinaus gewährleistet werden muss.

Hinsichtlich der in § 5 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz für das Kindergartenpersonal vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen, macht die Behindertenanwaltschaft nachdrücklich auf die Notwendigkeit, die Absolvierung von Fortbildungen zu den Themen Kinder mit Behinderungen und Inklusion verpflichtend vorzusehen, um eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, aufmerksam.

Die Behindertenanwaltschaft möchte weiters unbedingt betonen, dass Betreuungseinrichtungen generell barrierefrei ausgestaltet sein sollten – dies gilt umso mehr für die in § 10 Abs 3 NÖ Kindergartengesetz angeführten

„Bewegungsräume“. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Spiel- und Sportplätzen hingewiesen, da die barrierefreie Teilhabe an Spiel- und Sportplatzbesuchen, ebenso wie der barrierefreie Zugang zu und die Nutzbarkeit von Bewegungsräumen, einen wesentlichen Bestandteil der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen und deren soziale Inklusion in ihrer Peer-Group darstellt.

In Bezug auf das in § 18 NÖ Kindergartengesetz für die Aufnahme von Kindern in eine Betreuungseinrichtung vorausgesetzte Antragsverfahren, ist zudem dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses mit Blick auf Eltern mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet wird.

Abschließend regt die Behindertenanwaltschaft aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen in Gesetzestexten hinsichtlich § 2 Z 9 und § 4 Abs 5 NÖ Kindergartengesetz dringend an, die Textierung dergestalt zu überarbeiten, als der Begriff „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ durch den Ausdruck „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt oder ergänzt wird.“

Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lautet:

„Das Ziel, ein qualitativ hochwertiges und leistbares Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder ab dem vollendetem 2. Lebensjahr zu schaffen, ist zu begrüßen. Auch die Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten um ein halbes Jahr (2 statt 2,5 Jahre) erfüllt – zumindest theoretisch – die langjährige Forderung der AK Niederösterreich, die Betreuungslücke zwischen dem Ende der arbeitsrechtlichen Karenz (spätestens 2. Geburtstag des Kindes) und Kindergarteneintritt zu schließen. In der Praxis ist jedoch ein lückenloser Wiedereinstieg des betroffenen Elternteils nach zwei Jahres Karenz erst dann möglich, wenn die Aufnahme des Kindes während des Jahres jederzeit garantiert ist (auch in den Sommermonaten) und auch eine entsprechende Eingewöhnungszeit für das Kind berücksichtigt wird (in der Regel brauchen Kinder vier bis sechs Wochen, um im Kindergarten gut anzukommen).

Diesen beiden Voraussetzungen wird im aktuellen Gesetzesentwurf keine Rechnung getragen. Genauso wenig wird der vorhandene Betreuungsbedarf für Unter-2-Jährige berücksichtigt. Immer mehr Eltern entscheiden sich für kurze (arbeitsrechtliche) Karenzen bzw. auch für einen kurzen Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Es ist

dringend notwendig, Kindern bereits ab dem vollendetem 1. Lebensjahr ein hochwertiges und leistbares Bildungs- und Betreuungsangebot in einer Kleinkindgruppe zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls sollte zumindest einige Wochen vor Ende der Karenz (vor dem 2. Geburtstag des Kindes) eine mehrwöchige Eingewöhnungsphase im Kindergarten ermöglicht werden.

Den geplanten Ausbau der Nachmittagsbetreuung sehen wir ebenfalls als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings fehlen im NÖ Kindergartengesetz weiterhin klare Vorgaben bezüglich der Form der Bedarfserhebung und der Art der Feststellung von Betreuungsbedarf (generell und am Nachmittag) durch die zuständigen Städte/Gemeinden. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit ist laut Kindergartengesetz im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festzusetzen und es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf einen Platz. Eine transparente, objektive und landesweit einheitliche Bedarfserhebung von einer übergeordneten (zentralen) Stelle (Land) ist hier aus unserer Sicht unerlässlich, um Eltern bei der Durchsetzung ihres Bedarfs zu stärken.

Die in den Gesetzesentwürfen vorgesehenen Qualitätsverbesserungen durch Reduktion der Gruppengrößen und durch die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels werten wir als sehr positiv. Zum Attraktivieren des Berufs und zur besseren Umsetzung des elementaren Bildungsauftrags fordert die AK Niederösterreich schon lange bessere Rahmenbedingungen in den elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Durch die angespannte Personalsituation und den geplanten Ausbau sind dennoch kurz- und mittelfristig Qualitätseinbußen zu befürchten. Der Ausbau der Ferienbetreuung, der Nachmittagsbetreuung und die Erhöhung des Betreuungsschlüssels erfolgen hauptsächlich durch den Einsatz von weniger lang ausgebildeten Kinderbetreuer*innen und Personen ohne entsprechender Ausbildung (die Frist zum Nachholen der Qualifikation wurde auf zwei Jahre verlängert) statt durch besser qualifizierte Elementarpädagog*innen. Diese Entwicklung sehen wir durchaus kritisch, da die pädagogische Qualität nicht nur für die Erfüllung des Bildungsauftrags der elementaren Einrichtungen entscheiden ist, sondern auch für die Inanspruchnahme der Angebote durch die Eltern. Auch den Wegfall von Absatz 5 im § 3 (Einbezug der Eltern bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens) sehen wir kritisch.

Die weiterhin bestehende unterschiedliche personelle Zuständigkeit für Elementarpädagog*innen (Land) und Kinderbetreuer*innen (Stadt/Gemeinde) ist ebenfalls zu kritisieren und hätte im Zuge der Novelle geändert werden können. Sie führt zu einer organisatorischen Spaltung, die nicht nur aus Sicht der meist schlechter gestellten Kinderbetreuer*innen (weniger Privilegien) abzulehnen ist, sondern auch hinsichtlich der möglichen Qualitätssicherung (unterschiedliche Weisungen und Ansprechpersonen). Das Land muss auch für die Bereitstellung von Kinderbetreuer*innen Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass das gesamte pädagogische Personal die Wertschätzung – auch in monetärer Hinsicht – erhält, die es verdient. Nur so kann auch dem Personalmangel entgegenwirkt werden.

Die organisatorischen Herausforderungen, die durch den gesetzlichen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote entstehen (Finanzierung, Personalbeschaffung, Bedarfserhebung, Berechnung der Elternbeiträge) werden zum Großteil auf die Städte und Gemeinden abgewälzt. Dies erschwert aus unserer Sicht die Umsetzung der Maßnahmen, da vor allem kleine Gemeinden damit überfordert sein könnten. Das Land muss daher noch stärkere Anstrengungen unternehmen, Gemeinden finanziell und organisatorisch bei ihrem Vorhaben zu unterstützen. Vor allem was den drohenden Personalmangel betrifft, braucht es landesweite Lösungen.“

Die Stellungnahme der **NeBÖ – Netzwerk elementare Bildung Österreich** lautet:

„Qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung brauchen entsprechende Arbeits- und Rahmenbedingungen, welche sich an geeigneten wissenschaftlichen Empfehlungen orientieren und das Wohl von Kindern, ihren Familien und dem Fachpersonal in den Institutionen im Sinn haben.

In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes die Thematik des Kinderschutzes nicht berücksichtigt wird. Neben entsprechenden Rahmenbedingungen müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche den Schutz vor physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen regeln.

Dazu gehören u.a. die Implementierung von **verpflichtenden Kinderschutzkonzepten in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, politik- und trägerunabhängige sowie weisungsunabhängige**

Aufsichtsbehörden als Anlaufstellen für Fachkräfte und Erziehungsberechtigte

in Bezug auf alle Themen rund um Kinderschutz und Kinderrechte.

Zusätzlich müssen Konzepte entwickelt werden, deren Ziel es ist, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu Kinderrechten und Kinderschutz allen Mitarbeiter*innen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen während der Dienstzeit zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören auch regelmäßige und trägerunabhängige Supervision für alle Mitarbeiter*innen, ebenfalls im Rahmen der Dienstzeit. Professionelle und unabhängige Supervision ist ein unabdingbarer Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns, wie auch die effektivste Prävention von Überlastungshandlungen durch pädagogische Fachkräfte.

Elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind sichere Orte für Kinder, es sind die Rahmenbedingungen, welche die Sicherheit und das Wohl von Kindern gefährden.

NÖ Kindergartengesetz 2006 in der Fassung der gegenständlichen Novelle

Vorgeschlagen wird eine Änderung der Bezeichnung des Gesetzes, in Anlehnung an die Formulierung in anderen Bundesländern: **Niederösterreichisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.**

§2 Abs. 5 VIF-konforme Öffnungszeiten und §22 Kindergartenjahr: VIF-konforme Öffnungszeiten von elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unterstützen Familien bei der individuellen Lösung der Vereinbarkeitsproblematik. In diesem Sinne spiegelt die Ausweitung der täglichen Öffnungszeiten sowie eine Verringerung der Schließzeiten in den Sommerferien die aktuelle Realität von berufstätigen Eltern wider.

Unbedingt zu beachten ist, wie der durch die geplanten Ausweitungen entstehende Mehraufwand auf Seiten der Personals aufgefangen werden kann. Ausgeweitete Öffnungszeiten sowie verringerte (Ferien-)Schließzeiten erfordern neben der (Nach-)Besetzung von aktuell unbesetzten Stellen die Anstellung von zusätzlichem fachlich qualifizierten Personal (Elementarpädagogen*innen, ausgebildete Assistenzkräfte, inklusive Elementarpädagogen*innen, ausgebildete Sprachförderkräfte etc.).

§2 Abs. 11 Stützkraft und Abs. 12 Sprachförderin/Sprachförderer: Für alle Personen, die mit Kindern unter drei Jahren in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen arbeiten, muss gelten, dass eine fachliche und persönliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrages erbracht werden kann. Dies gilt auch für Stütz- und Sprachförderkräfte, welche wichtige Aufgaben in der Bildung, Begleitung und Förderung der Kinder übernehmen.

Stützkräfte sollen das Kindergartenpersonal vor allem bei der Förderung und Begleitung von Kindern mit inklusivem Förderbedarf unterstützen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass es für Stützkräfte Anstellungserfordernisse geben muss, wie z.B. fachlich einschlägige berufliche Vorerfahrungen, Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pädagogik. In der Fort- und Weiterbildung müssen Angebote zum Thema Inklusion, Handeln im inklusivem Setting etc. verankert werden.

Die frühe Sprachförderung von allen Kindern bildet ein wichtiges Element, um die Kinder in den elementarpädagogischen Einrichtungen auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten. Im Sinne der Qualitätssteigerung ist es daher notwendig, den Kindergärten ausreichend und speziell geschultes Personal für die Sprachförderung zur Verfügung zu stellen (z.B. Lehrgang frühe sprachliche Bildung). Auch für diese Personen muss es klar definierte Anstellungserfordernisse sowie eine fach einschlägige Fortbildungspflicht geben.

§4 (2) Kindergartengruppen: Die angestrebte Senkung der Kinderhöchstzahl in den allgemeinen Kindergartengruppen von 25 auf 22 Kinder ist ein wichtiger Schritt der Qualitätssteigerung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang aber, dass sich der konkrete frühkindliche Bildungsauftrag an den*die Elementarpädagogen*in der Gruppe richtet. Diese ist somit weiterhin für die Bildung (inkl. Vor- und Nachbereitung, pädagogische Dokumentation etc.) von maximal 22 Kindern alleinverantwortlich. Für eine qualitativ hochwertige und kindorientierte Vor- und Nachbereitung der frühkindlichen Bildungsarbeit ist daher eine Vorbereitungszeit von 25% der jeweiligen Arbeitszeit, unabhängig von einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung, unbedingt notwendig.

§4 (3) Alterserweiterte Kindergartengruppen und §4 (4) Kleinkindgruppe:

Von der Neuschaffung dieser beiden neuen Gruppenformen stehen aus Sicht von NeBÖ vor allem bestehende elementare Einrichtungen vor Herausforderungen:

- Fehlende Räumlichkeiten, die aufgrund der neuen Gruppenformen ggf. nötig sind, da sich durch die geplante Neuregelung der Kinderhöchstzahl die Gruppenstrukturen ändern
- Notwendige bauliche Maßnahmen, wie z.B. kleinstkindgerechte Sanitärräume sowie geschützte Wickel- und Pflegebereiche, Entfernung von baulichen Barrieren, Schaffung von kleinstkindgerechten Gartenbereichen. Auch die Schaffung von eigenen Rückzugs- und Ruheräumen für Kinder unter drei Jahren ist notwendig, da sich aufgrund von Alter und Entwicklungsbedürfnissen ihr Tagesablauf vom Tagesablauf von Kindergartenkindern unterscheidet.
- Anschaffung von kleinstkindgerechten Möbeln sowie von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.

NeBÖ empfiehlt daher, Gemeinden und private Träger intensiv dabei zu unterstützen, bestehende Einrichtungen zu adaptieren und eine entwicklungsförderliche Umgebung für Kinder unter drei Jahren zu schaffen.

Notwendig ist in diesem Zusammenhang auch die Erstellung eines adäquaten Ernährungskonzeptes, in dem auch die Gabe von Milchpulverfläschchen etc. beinhaltet ist. Berücksichtigt werden müssen dabei auch jene organisatorischen sowie lebensmittelhygienischen Aspekte, die mit der Lagerung und Reinigung von Fläschchen, Schnullern, besonderen Trinkbechern, etc. einhergehen.

In der Fort- und Weiterbildung muss zudem berücksichtigt werden, dass in der Grundausbildung zum*zur Elementarpädagogen*in nur wenige Inhalte zur Bildung, Betreuung und Begleitung von Kindern unter 3 Jahren („Früherziehung“) verortet sind. NeBÖ empfiehlt daher, in den Fort- und Weiterbildungskonzepten entsprechende Angebote z.B. Piklerpädagogik, zu verankern.

Es werden bereits eigene Lehrgänge für Früherziehung als Zusatzqualifikation angeboten (z.B. BAfEP Linz OÖ).

Mit der Neuimplementierung der Kleinkindgruppen für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren kann diesem Umstand u.a. durch die Anpassung des Personal-Kind-Schlüssel Rechnung getragen werden. NeBÖ weist darauf hin, dass der angestrebte Fachkraft-Kind Schlüssel von 1:5 am obersten Spektrum der wissenschaftlichen Empfehlungen (aktuell wird ein Fachkraft-Kind Schlüssel von 1:3 bis maximal 1:5 empfohlen) liegt.

§4 (5) Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe: Das Recht jedes Kindes auf Bildung und Teilhabe erkennt die individuellen Bedürfnisse und persönlichen Fähigkeiten jedes Einzelnen an. Die Anpassung der Pädagogen*innen-Kind-Relation ist ein wichtiger Schritt, um Chancengerechtigkeit im inklusiven Sinn zu gewährleisten. Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf benötigen die Begleitung, Förderung und Unterstützung ihrer individuellen Entwicklung durch Inklusive Elementarpädagogen*innen. Viele Inhalte rund um die Entwicklung und Entwicklungsförderung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ist nicht Teil der Ausbildung zum*zur Elementarpädagogen*innen, sondern Bestandteil der Qualifizierung zum*zur Inklusiven Elementarpädagogen*in. Demzufolge sind von Seiten des Landes NÖ und der Träger Schritte zu setzen, heilpädagogisch integrativen Kindergartengruppen zu etablieren.

§4 (8) Überschreitung der festgelegten Höchstzahlen: Die angekündigte Senkung der Kinderhöchstzahlen sowie die Schaffung von neuen Gruppenstrukturen erfordert einen quantitativen Ausbau des bestehenden Kinderbildungs- und Betreuungsangebots in Niederösterreich. Um diesem steigenden Bedarf gerecht werden zu können, schafft der vorliegende Gesetzesvorschlag die Möglichkeit, die Kinderhöchstzahlen in allgemeinen Kindergartengruppen sowie in alterserweiterten Gruppen, um maximal drei Kinder pro Gruppe zu erhöhen. Diese Übergangslösung muss zeitlich klar definiert sein, um daraus keine Dauerlösungen werden zu lassen. Zusätzlich muss es einen Stufenplan geben, wie das elementarpädagogische Fachpersonal ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden kann (z.B. durch externe Unterstützung) und wie entstehender zeitlicher Mehraufwand gedeckt bzw. ausgeglichen werden soll.

§6 (7) Anstellungserfordernisse Kinderbetreuer*innen: Das Land NÖ reagiert auf den aktuellen Personalmangel im elementarpädagogischen Bereich sowie auf die Pläne des Ausbaus von bestehenden Bildungs- und Betreuungsplätzen mit der Ausweitung der Frist für die Erbringung eines entsprechenden Ausbildungsnachweises als Kinderbetreuer*in (Assistenzkraft). Die im vorliegenden Gesetzesvorschlag definierte Frist von zwei Jahren nach Einstellungsbeginn, muss

aus Sicht von NeBÖ ganz klar als zeitlich begrenzte Dispensmöglichkeit fixiert werden. Für alle Personen, die mit Kindern unter drei Jahren in elementaren Bildungseinrichtungen arbeiten, muss gelten, dass sie eine fachliche und persönliche Eignung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrages erbringen können.

§23 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit: Für junge Kinder sind elementare Einrichtungen die ersten Bildungsinstitutionen. In ihnen erfolgt die frühkindliche Bildung in enger Verzahnung mit qualitativ hochwertiger Beziehungs- und Interaktionsarbeit während der gesamten Anwesenheitsdauer der Kinder. Somit lässt sich die frühkindliche Bildung nicht auf vier Stunden täglich in festgesetzten Zeitfenstern begrenzen. Soziales Lernen, Erfahrungslernen, Lernen durch und an der Interaktion in der Peergroup usw. findet immerwährend statt und bedarf einer entsprechenden fachlichen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung durch qualifizierte Elementarpädagogen*innen.

Die professionelle Bildungsarbeit von Elementarpädagogen*innen mit Unterstützung von Assistenzkräften, Stützkräften, Sprachförderkräften usw. unterscheidet also nicht zwischen Bildungszeiten sowie Erziehungs- und Betreuungszeiten.

Aus diesem Grund entspricht die Aufrechterhaltung der Strukturen von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit nicht der modernen Elementarbildung, wie sie in österreichischen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen durch diverse Bildungspläne vorgegeben wird.

Absatz IV Privatkindergärten: Alle Anmerkungen und Überlegungen in Bezug auf die Implementierung von Kinderschutzkonzepten inklusive Fort- und Weiterbildung, Supervision, Aufsichtsbehörde und niederschwellige Anlaufstellen müssen auch für Privatkindergärten gelten. Dies gilt auch für die Empfehlungen in Bezug auf die Schaffung von Kleinkindergruppen und familienerweiterte Gruppen in privaten Einrichtungen.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 in der Fassung der gegenständlichen Novelle

Im Sinne des Kinderschutzes ist es notwendig, dass es auch in Tagesbetreuungseinrichtungen (z.B. von Elterninitiativen selbst gegründeten

Kindergruppen und Kleinkindgruppen) und in der Tageselternbetreuung tragfähige Konzepte zum Kinderschutz implementiert werden. Unabhängige Aufsichtsbehörden als auch niederschwellige Anlauf- und Beratungsstellen müssen auch für Tagesbetreuungseinrichtungen und Tageseltern zuständig bzw. erreichbar sein. Bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Krisenleitfäden etc. sollten Tagesbetreuungseinrichtungen und Tageseltern von Fachexperten*innen unterstützt und angeleitet werden. Hierfür wären z.B. Personen geeignet, die bereits bei Organisationen wie Hilfswerk oder Volkshilfe oder auch beim Land NÖ für die Bewilligung von Tagesbetreuungseinrichtungen und Tageselternbetreuung zuständig sind.

Einschlägige Fort- und Weiterbildungen zu Kinderrechten und Kinderschutz sowie eine regelmäßige Supervision ist auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung in NÖ unbedingt notwendig. Dazu müssen Strukturen geschaffen werden, um den organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand für diese Gruppen und Tageseltern entsprechend zu unterstützen (z.B. Schaffung von Vorbereitungszeiten für Tageseltern, Entlohnung von Mehrdienstleistungen).“

Die Stellungnahme des **Verbands sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ (NÖ GVV)** lautet:

„Vorliegende Novellierung, die ein qualitativ hochwertiges und leistbares Bildungs- und Betreuungsangebot im Kindergartenbereich sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel hat, wird seitens unseres Verbandes grundsätzlich begrüßt. Ebenso die bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Erweiterung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsangebotes im Kindergarten.

Zur Realisierung des Vorhabens muss aber seitens unseres Verbandes als Gemeindeinteressensvertretung für unsere Gemeinden festgehalten werden: Die geplante Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1986 wird eine große Herausforderung für die niederösterreichischen Gemeinden sein und zu einem signifikanten Mehraufwand für die Gemeinden führen.

Die finanzielle und faktische Bewältigung ist derzeit nicht gesichert. In den Erläuterungen zur Novellierung wird von einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von

EUR 70 Mio. für die NÖ Gemeinden ausgegangen. Dieser Mehraufwand wird vor allem durch zusätzliche Betreuungspersonen, verringerte Schließzeiten, sowie reduzierten Gruppengrößen und einem sich daraus ergebenden höheren Raumbedarf hervorgerufen. Die dadurch notwendig werdenden baulichen Adaptierungen sowie die damit verbundene finanziellen Investitionstätigkeiten stellen eine längerfristige Belastung der Gemeinden dar, die infrastrukturelle Anpassung wird nur in einem längeren Zeitraum umsetzbar sein.

Die Finanzierung dieser baulichen Schaffung einer Vielzahl neuer Kindergartengruppen sowie des signifikant steigenden Personalaufwand in den Gemeinden – verbunden mit jährlichen Folgekosten werden Probleme in der Praxis verursachen. Gemeinden im dichtbesiedelten Raum und hohen Grundstückspreisen und wenig zur Verfügung stehenden Flächen werden ebenfalls große Schwierigkeiten haben, die erforderlichen baulichen Erweiterungen oder Neubauten von Kinderbetreuungseinrichtungen (zeitgerecht) bereitstellen zu können. Auch gibt es Kindergartenstandorte, wo eine Erweiterung aufgrund der Lage nicht möglich ist. Um nach mehreren Krisenjahren und in Zeiten hoher Inflation, Energie- und Wirtschaftskrisen, enorm gestiegene Baukosten und stark gestiegenem Zinsniveau diese Mehraufwendungen bewältigen zu können, sind deutliche fixe Zuschüsse seitens des Landes NÖ erforderlich. Diese Zuschussleistungen sind in Art und Höhe klar zu definieren und dürfen nicht nur Anschubsfinanzierungen sein – auch um eine finanzielle mittelfristige Planbarkeit gemeindeseitig sicherzustellen.

Es wird daher wichtig sein, die Gemeinden finanziell nachhaltig bei den Kosten für die personellen Auswirkungen und Baumaßnahmen zu unterstützen. Seitens unseres Verbandes wird eine 50% Landesförderung für die nötigen Baumaßnahmen vorgeschlagen (davon 20% als Direktzuschuss). Notwendig wäre auch eine Änderung der Dotierung des Schul- und Kindergartenfonds (SKF) – derzeit werden ja vereinbarungsgemäß zwei Drittel der diesbezüglichen Mittel von den Gemeinden eingebracht. Für die künftige jährliche SKF - Dotierung wäre ein 50% Landesbeitrag wünschenswert – vergleichbar mit anderen Umlagen. Ferner benötigen wir einen Personalkostenzuschuss für unsere KinderbetreuerInnen, vorgeschlagen wird ein 45% Landesbeitrag. So könnten für die Gemeinden die gesetzgeberischen Vorgaben des Landes NÖ finanziell bewältigbarer werden.

Im Einzelnen:

Zu § 2 NÖ Kindergartengesetz – Bereitstellung der Stützkräfte durch Gemeinden
Stützkräfte verrichten spezielle pädagogische Funktionen und müssen gemäß dem niederösterreichischen Grundgedanken, dass pädagogisches Personal durch das Land NÖ, allgemein unterstützendes auch mit Facility Management befasstes Personal (KinderbetreuerInnen) durch die Gemeinden beizustellen ist, vom Land NÖ beigestellt werden. Die Beistellung von Stützkräfte in öffentlichen Kindergärten kann daher nicht Aufgabe der Gemeinde sein. Die Zuweisung von Kindergartenpersonal, das zweifellos speziell pädagogische Funktionen ausübt, in den Aufgabenbereich der Gemeinden, ist systemwidrig, unsachgemäß und den Intentionen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 widersprechend. Es sollte daher die Novellierung des Kindergartengesetzes zum Anlass genommen werden, diese derzeit bestehende Systemwidrigkeit zu beheben. Derzeit werden die Gemeinden mit der Problematik der Stützkräfte und den daraus resultierenden Risiken einfach im Stich gelassen (va. Schwierigkeiten, fachlich geeignete Stützkräfte zu finden, Haftungsfragen etc).

Zu § 5 NÖ Kindergartengesetz - Weiterbildung des Kindergartenpersonals

Das Gesetzesvorhaben bewirkt einen erhöhten Personalbedarf, der sowohl im Bereich des pädagogischen Landespersonals als auch im Bereich des unterstützenden Gemeindepersonals erst abgedeckt werden muss. In der Praxis stoßen die Gemeinden bereits jetzt schon auf große Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden.

BewerberInnen haben öfter noch nie in der Kinderbetreuung gearbeitet, nicht die notwendige Ausbildung, öfter sind BewerberInnen auch in einem Alter, wo kein Ausbildungsbeginn mehr begonnen werden möchte. Viele möchten auch nur Teilzeit arbeiten. Ob dieser Personalbedarf in Zeiten immer größer werdender Schwierigkeiten bei Personalbesetzungen tatsächlich abgedeckt werden kann, ist derzeit nicht gesichert.

Mit den geplanten Änderungen schafft der Gesetzgeber selbst einen massiven Personalmehrbedarf, § 5 soll den Einsatz des Betreuungspersonals daher erleichtern. Die Pflicht des Landes NÖ zur Anbietung entsprechender zeitnahen Ausbildungsangebote wird begrüßt. Ob nur kurzfristig zu erwarten ist, dass keine

Betreuungspersonen mit der Ausbildung zur KinderbetreuerInnen gefunden werden, wird die Zukunft zeigen. Vergessen darf aber auch nicht werden, dass bereits jetzt schon (bei der alten Rechtslage) ein Mangel an KinderbetreuerInnen mit Ausbildung am Arbeitsmarkt besteht und auch generell wenig andere Personen, die als KinderbetreuerInnen arbeiten wollen bzw. können, zur Verfügung stehen. Die konkurrierenden Jobangebote aus Wien (laufend enormer Personalbedarf) und Burgenland (Mindestverdienst EUR 1.700,00 netto) verschärfen die Situation. Starke Konkurrenz kann zu einem Wettlauf um geeignete BewerberInnen zwingen, verbunden mit ausufernden Sonderverträgen, Zulagen usw., der systembedingt auch die kommunalen Budgets noch mehr belasten könnte.

Zu §§ 14 (5), 22(2) und 26 (2) NÖ Kindergartengesetz - Personalbedarf im Sommer
Die geplante Reduzierung der drei Schließwochen auf eine Woche in den Sommerferien steigert natürlich die Quantität des Betreuungsangebotes im Sinne einer VIF - verbesserten Kinderbetreuung, stellt die Gemeinden aber vor enorme Probleme.

Der Entwurf beantwortet keine Fragen, wie der Personalbedarf der Gemeinden im Sommer zukünftig genau organisiert und abgedeckt werden kann — besonders auch in Zusammenhang mit der Konsumation der Jahresurlaube des Kindergartenpersonals und den notwendigen Generalreinigungs- und Sanierungszeiten in den Kindergärten. Auffällig auch die Bestimmung, dass – wenn im Sommer kein Landespersonal beigestellt werden kann, keine Sperre möglich ist, und die Gemeinden mit ihrem — nicht pädagogischen - Unterstützungspersonal die Öffnung der Kindergärten sicherzustellen haben. Aus pädagogischer Sicht ist dies nicht zu befürworten. Offen auch, wie weit die Gemeinden bei der weiteren Vorgangsweise ein Mitspracherecht haben, wenn, im „Einvernehmen mit dem Landes NÖ“ festzulegen ist, welche Kindergärten /Kindergärtengruppen offen zu bleiben haben. Genaue, detaillierte gesetzliche Kriterien fehlen hier. Dass das Land NÖ den Gemeinden für die Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes durch ihr nicht pädagogisches Unterstützungspersonal die Kosten ersetzt, ist sachgerecht, löst aber vor allem keine organisatorischen Probleme. Auch im Sommer sollte ein Kindergartenbetrieb gewährleistet sein, der zumindest pädagogische Mindestanforderungen erfüllt.

Zu § 23 (3) NÖ Kindergartengesetz - Kindergartengruppe bei Bedarf von unter drei Kindern

Die Änderung in § 23 Abs. 3 soll ein flächendeckendes Früh- und Nachmittagsbetreuungsangebot mit VIF-konformen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten sicherstellen. Auch bei einem Bedarf von unter 3 Kindern in einer Gemeinde soll ein entsprechendes Angebot – allenfalls durch Kooperation mit angrenzenden Gemeinden oder Gemeinden in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich – gewährleistet werden.

Hier muss aus Gemeindeinteressenssicht angemerkt werden, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass Gemeinden diesen „Versorgungsauftrag“ (trotz Bemühungen) nicht (vollständig) erfüllen können. Auch ist festzuhalten, dass die Führung einer Kindergartengruppe bei Bedarf von unter drei Kindern in vielen Fällen dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit widersprechen könnte, dem eine Gemeinde mit ihrem Handeln unterliegt. Gemeindekooperationen wären hier natürlich sinnvoll und das Gebot der Stunde, allerdings gibt es keine Garantien, dass andere kooperationsbereite Gemeinden gefunden werden.“

Die Stellungnahme des **Magistrats der Stadt Krems** lautet:

„A) NÖ Kindergartengesetz 2006 in der Fassung der gegenständlichen Novelle

§ 2 Zi.1: Änderung des Eintrittsalters in den NÖ Landeskindergarten, kein Einwand, aber große Auswirkungen (siehe §18 Abs.1)

§ 2 Zi. 5: **VIF-konforme Öffnungszeiten**. Eine Erklärung für die Abkürzung VIF wäre im Gesetzestext wünschenswert.

§ 4 Abs. 2: Mindest- und Höchstzahl in **allgemeinen Kindergartengruppen**:

Theoretisch würde Krems in 31 von 33 Kindergartengruppen 3 Plätze der Maximalkapazität verlieren. Bei Anwendung der 22er-Regel in allgemeinen Kindergartengruppen im aktuellen Kindergartenjahr 2022/23 würden in Summe bis zu 24 Kinder ihren Platz einbüßen.

§ 4 Abs. 3: Kinderzahl in **alterserweiterten Kindergartengruppen**: Die alterserweiterte Gruppe ist in Krems derzeit Standard, 23 von 33 Kindergartengruppen werden als solche geführt. Bei Anwendung der neuen Grenzen im aktuellen Kindergartenjahr 2022/23 und einer entsprechenden organisatorischen Zielorientierung an 18er Gruppen würden weitere 30 Kinder ihren Platz verlieren.

§ 4 Abs. 4: **Kleinkindgruppen**: Durch die Reduktion des Betreuungsschlüssels wäre eine zusätzliche Kinderbetreuerin erforderlich.

§ 18 Abs. 1: **Aufnahme von Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr**: durch diesen Schritt werden in Krems ca. 100 Kinder pro Jahr zusätzlich potentiell aufnahmefähig. Bei einer Betreuungsquote von ca. einem Drittel würden entsprechend 3 bis 4 zusätzliche (Kleinkind-)Gruppen erforderlich sein.

§ 22 Abs. 2: **Kindergartenjahr**: Durch die Reduktion auf eine Schließwoche (zumindest in einigen Standorten) wird 1. für Gemeindebedienstete (Kinderbetreuer*innen und Stützkräfte) die Möglichkeit der Urlaubskonsumation noch stärker eingeschränkt und 2. fehlt die notwendige Zeit für die Grundreinigung der Einrichtungen (Standard sind derzeit zwei Wochen). Ohne Unterstützung durch landesbedienstete Pädagog*innen und Personen mit Führungskompetenz ist der Betreuungsbetrieb sehr schwierig zu bewerkstelligen. Die Erfahrungen des durchgängigen Ferienbetriebs im Sommer 2021 waren ursächlich dafür, 2022 auf einen durchgehenden Ferienbetrieb wieder zu verzichten. Die Belastung für die Bediensteten war in einigen Fällen zu hoch, das Personal vielfach unverschuldet in Überforderungssituationen. Zusätzlich bleiben den Gemeinden erhöhte Personalkosten, da zusätzliche Urlaubsvertretungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 23 Abs. 1: **bedarfsorientierte VIF-konforme Öffnungszeiten**.

IST-Situation in Krems: von den 12 Kremser Landeskindeskindergärten werden derzeit bedarfsorientiert in vier Kindergärten VIF-konforme Wochenöffnungszeiten größer 45 Stunden angeboten. Durch die vorgeschlagene Anpassung an VIF-konforme Wochenöffnungszeiten in Kombination mit der Aufweichung der drei

Kinder-Bedarfs-Regelung wird jedenfalls ein zusätzlicher Personalmehraufwand entstehen, der wiederum in erster Linie durch die Gemeinden abgedeckt werden muss.

Eine Anregung: Würden die Pädagoginnen ihre Vorbereitungszeit in den Einrichtungen verbringen müssen, wäre den Gemeinden insofern etwas geholfen, da eine Doppelbesetzung (für Notfälle) in Randzeiten leichter zu bewerkstelligen wäre.

§ 23 Abs. 5: Die **Verringerung des Betreuungsschlüssels in der Erziehungs- und Betreuungszeit** ist ein weiterer Faktor für die Erhöhung des Personalaufwandes der Gemeinden.“

Die Stellungnahme des **Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich** lautet:

„Die im Zuge der gegenständlichen Novelle geplanten Änderungen werden grundsätzlich als positiv gewertet. Damit verbunden sind jedoch massive Herausforderungen für die Gemeinen sowohl in organisatorischer als auch im Besonderen in finanzieller Hinsicht.

Dass die Gesetzesmaterie gerade in Zeiten der „Kostenexplosionen“ nicht nur bei Investitionsvorhaben und einer zunehmend schwierigen Personalrekrutierungslage eine hochaktuelle bzw. hochbrisante darstellt, beweisen die eingegangenen Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden.

Ich erlaube mir diese ungekürzt zu übermitteln, auch um einen Eindruck, der vertieften Auseinandersetzung mit notwendigen, aber mittlerweile finanziell schwer bewältigbaren Thematiken in den „Gemeindestuben“ vermitteln zu können.

Die Landesgruppe NÖ hat sich im Vorfeld mit dem NÖ Gemeindebund und dem NÖ GVV zur vorliegenden Novelle beraten und in den wesentlichen Punkten eine gemeinsame Position erarbeitet, welche von den Vertretern des NÖ Gemeindebundes in die Verhandlungen zur Gesetzesbegutachtung eingebracht wird. Die beiliegenden Stellungnahmen der Städte und Gemeinden dienen daher als Ergänzung.“

Die Stellungnahme des **Magistrats der Stadt St.Pölten** lautet:

„NÖ Kindergartengesetz in der Fassung der gegenständlichen Fassung:

§ 2 Ziff. 1: Änderung des Eintrittsalters in den NÖ Landeskindergärten ab 2 Jahren, ein Einwand.

§ 2 Ziff. 5: VIF-konforme Öffnungszeiten. Die St. Pöltner NÖ Landeskindergärten weisen aktuell in 25 Kindergärten eine Wochenöffnungszeit von 45 Stunden (pro Werktag 9,00 Stunden, von 07.00 bis 16.00 Uhr) und in einem Kindergarten eine Wochenöffnungszeit von 52,5 Stunden (pro Werktag, von 06.30 bis 17.00 Uhr) auf. Durch die Anpassung an die VIF-konformen Öffnungszeiten ergibt sich der Bedarf von zusätzlichen Kinderbetreuerinnen und eine Anpassung der vorhandenen Stundenpauschalen. Die Personalkosten für eine zusätzliche Kinderbetreuerin werden mit ca. € 22.000.- (50 % Beschäftigung, 0,5 VZÄ) beziffert. Durch die Verlängerung der Öffnungszeiten in den Kindergärten wird es zu einer Erhöhung der Personalkosten kommen.

§ 2 Ziff. 6: Allgemeine Kindergartengruppe, Betreuung unterschiedlicher Altersgruppe ab dem 3. Lebensjahr, kein Einwand.

§ 2 Ziff. 7: Alterserweiterte Kindergartengruppe, Betreuung unterschiedlicher Altersgruppen ab dem 2. Lebensjahr, kein Einwand.

§ 2 Ziff. 8: Kleinkindgruppe, Betreuung in der vorwiegend altersgemäß entwickelte 2- und 3-jährige Kinder betreut werden, kein Einwand.

§ 2 Ziff. 9: HPI-Gruppe, Betreuung altersgemäße entwickelte Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, kein Einwand.

- § 2 Ziff. 10-19: kein Einwand.

§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4: kein Einwand.

§ 3 Abs. 2a: Aufhebung des Kopftuchverbotes im Kindergarten, kein Einwand.

§ 4 Abs. 1: Kinderegartengruppen, kein Einwand.

§ 4 Abs. 2: Mindestanzahl und Höchstzahl in den Kindergartengruppen. Durch die Reduzierung der Kinderhöchstzahl in den Regelgruppen von aktuell 25 auf 22 Kinder verliert die Stadt St. Pölten insgesamt 111 Kinderbetreuungsplätze (RG aktuell 925 Plätze / RG Neu 814 Plätze – 111 Plätze). Somit müssen rund 6 Gruppen neu errichtet werden, damit der Status der Betreuung aus dem Jahre 2022 wieder hergestellt ist.

§ 4 Abs. 3: Mindestanzahl der Kinder in einer alterserweiterten

Kindergartenruppe beträgt 12, wird ein Kind unter 3 Jahren in dieser Gruppe betreut, beträgt die **Höchstzahl 20**, bei zwei bis vier Kindern unter 3 Jahren beträgt die **Höchstzahl 18** und bei fünf Kindern unter 3 Jahren beträgt die **Höchstzahl 17**. Werden mehr als vier Kinder unter 3 Jahren betreut, hat der Kindergartenerhalter eine **zusätzliche Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer** zu stellen. Durch die Reduzierung der Kinderhöchstzahl in den Alterserweiterten Gruppen von aktuell 20 Kindern (max. 4 unter 3 Jahren) auf 18 Kinder, verliert die Stadt St. Pölten insgesamt 58 Kinderbetreuungsplätze (AEG aktuell 580 Plätze / AEG Neu 522 Plätze – 58 Plätze). Somit müssen rund 3 Gruppen neu errichtet werden, damit der Status der Betreuung aus dem Jahre 2022 wieder hergestellt ist.

§ 4 Abs. 4: Mindestanzahl der Kinder in einer Kleinkindgruppe beträgt 10 und die **Höchstzahl 15**, ab einer Anzahl von 11 Kindern ist jedenfalls vom Kindergartenerhalter eine zusätzliche Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer einzusetzen. Durch die Reduzierung der Kinderhöchstzahl in den Kleinkindgruppen von aktuell 16 Kindern (max. 12 unter 3 Jahren) auf 15 Kinder, verliert die Stadt St. Pölten insgesamt 14 Kinderbetreuungsplätze (KKG aktuell 224 Plätze / KKG Neu 210 Plätze – 14 Plätze). Somit muss 1 Gruppe neu errichtet werden, damit der Status der Betreuung aus dem Jahre 2022 wieder hergestellt ist. Des Weiteren muss durch den Kindergartenerhalter eine zusätzliche Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer ab dem 11 Kind zusätzlich gestellt werden. Dies würde für St. Pölten Stadt einen **Personlbedarf von + 14 Kinderbetreuerinnen** ergeben Erhöhung der Personalkosten, pro KB ca. € 22.000).

§ 4 Abs. 5: Heilpädagogische Integrative Gruppe, durch die Aufnahme eines Kinder unter 3 Jahren in die HPI Gruppe **reduziert sich die Anzahl der Kinder mit**

besonderen Bedürfnissen von aktuell 5 auf 4. Dazu wird ausgeführt, dass sich besonders in den letzten 5 Jahren in den Städten ein großer Bedarf von HPI-Plätzen ergeben hat und die Reduzierung dieser besonders wichtigen Betreuungsplätzen würde die dzt. Problematik (Wartezeiten auf einen geeigneten HPI-Platz) weiter verschlechtern. **Leider wurden von Seiten des Landes NÖ bereits mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 die Betreuungsstunden der eingesetzten Sonderkinderkärtnerinnen gekürzt bzw. dürfen diese nicht mehr zum Betreuungsschlüssel für den Dienstplan hinzugezählt werden. Diese Personalmaßnahme hat in den Kindergärten dazu geführt, dass die eingesetzten Kinderbetreuerinnen noch mehr Kinderbetreuungsdienste übernehmen müssen.**

§ 4 Abs. 6, 7 und 8: kein Einwand.

§ 5 Abs. 1 und 5: kein Einwand.

§ 6 Abs. 7: kein Einwand.

§ 8 Abs. 1: kein Einwand.,

§ 10 Abs. 1, 2, 3 und 4: Gebäude, Liegenschaft und Raumbedarf. Änderung der Außenflächen von 480 m² auf 300 m² und Reduzierung der Raumgröße bei Kleinkindergruppen von 60 m² auf 45 m². Diese Änderung erleichtert vor allem in städtischen Bereichen die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen (KG).

§ 14 Abs. 1, 2, 3, 4, 5: kein Einwand.

§ 14 Abs. 6: Das Land NÖ fördert die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssel in der Kleinkindgruppe und in der alterserweiterten Kindergartengruppe – **wie wird gefördert**, das Personal muss der Kindergartenerhalter stellen. In den ganzen Änderungen im Bezug zum Personalschlüssel wird keine einzige Pädagogin mehr zur Verfügung gestellt.

§ 18 1: kein Einwand.

§ 22 Abs. 1: kein Einwand.

§ 22 Abs. 2: Der Kindergarten ist in der Woche 4., 5 und 6 jedenfalls eine Woche lang geschlossen zu halten. Diese Regelung ist besonders in Hinblick auf eine wichtige und geordnete Grundreinigung der Häuser sehr wichtig.

Die **Regelung Neu**, dass in **erster Linie Kinder zu berücksichtigen sind, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren**, ermöglicht nunmehr auch den Kindern der **Bundeskinderärten (BafEP)**, welche bis dato keinerlei Ferienbetreuungen angeboten haben, am Ferienangebot der Gemeinden teilzunehmen. Dies bedeutet aber auch, dass die Gemeinden in den Sommerferien nicht nur aufgrund der geänderten Höchstzahlen von Kindern in den Gruppen mit mehr Gruppen rechnen müssen (Personaleinsatz), sondern auch, dass sich hier die bundeseigenen Kindergärten völlig aus der Ferienbetreuung rausnehmen. Die Gemeinden als Kindergartenerhalter führten bereits 2021 und 2022 in den Wochen 4., 5. und 6. alleine und ohne Beteiligung von Pädagoginnen und Pädagoginnen die Betreuung durch. Die Belastung für das gemeindeeigene Personal ist mittlerweile sehr hoch einzuschätzen (z. B. eigene Kinderbetreuung).

§ 23 Abs. 1: VIF-konforme Öffnungszeiten, siehe Stellungnahme § 2 Zidf. 5.

§ 23 Abs. 2, 3 und 4: kein Einwand.

§ 23 Abs. 5, 6, 7, 8: Änderung des Betreuungsschlüssels analog der neuen Gruppenhöchstzahlen.

§ 23 Abs. 9, 10 und 11: kein Einwand.

§ 26 Abs. 1 und 2: kein Einwand.

§ 31 und 37 Abs. 1 und 2: kein Einwand.

§ 41 Abs. 12: kein Einwand.

B) NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 in der Fassung der gegenständlichen Fassung:

§ 1 Abs. 1, 2, 3 und 4: kein Einwand.

§ 3 Abs. 4a: Entfall des Kopftuchverbotes, kein Einwand.

§ 6 Abs. 1: kein Einwand.

§ 6 Abs. 2: **Beitrag von Hauptwohnsitzgemeinden im Falle einer Nutzung eines Betreuungsangebotes** durch ein Kind unter 3 Jahren in einer anderen Gemeinde (bis zu € 185,- pro Monat, Indexangepasst). Diese Änderung wird begrüßt, weil bisher sehr wenige Vereinbarungen zwischen Gemeinden (Kostenübernahmen) getroffen wurden und der Verwaltungsaufwand zur Vorschreibung in keiner Relation zur tatsächlichen Kostenübernahme von Gemeinden stand.

§ 6 Abs. 3, 4, 5, 67 und 8: kein Einwand.

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 4: kein Einwand.“

Die Stellungnahme **Stadtgemeinde Bad Vöslau** lautet:

„In der Novelle zur Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufnehmen zu lassen, Gemeinden werden dazu verpflichtet, für jedes Kind, das einen Kindergarten besuchen möchte, bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten Betreuungsplatz auch außerhalb der Bildungszeit entweder im eigenen Kindergarten, einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 oder in einer dieser Einrichtungen in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich bereitzustellen. Zusätzlich werden die gesetzlich verpflichtenden Schließzeiten um zwei Wochen reduziert, sodass bei Bedarf eine nahezu durchgängige Betreuung in den Sommerferien gewährleistet werden kann.“

Die Gruppenhöchstzahl der allgemeinen Kindergartengruppe wird von 25 auf 22 reduziert, bei Kleinkindergruppen von 16 auf 15, wobei ab 11 Kindern eine zusätzliche Betreuerin notwendig wird (bisher ab 13).

Die Reduktion der Kinderhöchstzahl ist aus pädagogischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, allerdings stellt dies einige Gemeinden vor große Probleme. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau verfügt derzeit über 5 Kindergärten mit insgesamt 19 Gruppen, welche alle schon jetzt ausreichend ausgelastet sind. Ein Kindergarten umfasst bereits 6 Gruppen, drei weitere werden schon 4 gruppig geführt. In den letzten Jahren hat die Stadtgemeinde Bad Vöslau kontinuierlich an den Ausbauten der verschiedenen Kindergärten gearbeitet und auch zusätzliche Gruppen geschaffen. Trotz der ständigen Investitionen und Zubauten stellt es schon jetzt eine besondere Herausforderung für die geplante Herabsetzung der Höchstzahlen sowie die Aufnahme von Kindern bereits ab 2 Jahren eine eklatante Verschlechterung für die Gemeinden als Kindergartenerhalter dar. Dies hat zur Folge, dass neue Kindergärten bzw. Kindergartenbetreuungsgruppen mit hohem finanziellem Ausmaß errichtet werden müssen. Diese drohenden Mehrbelastungen sind derzeit aufgrund der noch immer nicht vollständig überstandenen Corona-Krise, der derzeit vorherrschenden Energiekostenkrise, der steigenden Zinsen für die Kredite und auch der Erhöhung der Baukosten für die Gemeinden nicht mehr tragbar, solange seitens des Landesgesetzgebers dafür kein vollständiger Ausgleich angeboten wird. Derzeit sind in Bad Vöslau 44 Kinder im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren mit Hauptwohnsitz gemeldet. Das wäre der Zeitraum bzw. die Altersgruppe, die von der Gesetzesänderung betroffen wäre. Als Arbeitshypothese gehen wir jetzt einfach davon aus, dass sich diese Zahlen auch bis September 2024 nicht signifikant verändern. Daraus wäre zu schließen: Wenn auch nur 1/3 der Eltern dieser Kinder das neue Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wird, würde das zusätzliche 14 Kinder bedeuten, wodurch eine zusätzliche Kleinkindergruppe notwendig wäre. Das bedeutet aber auch zusätzlich eine Pädagogin des Landes und mindestens eine, eher zwei Kinderbetreuerinnen der Stadtgemeinde. Die Finanzierung dieses Personalaufwandes müsste vorab geklärt werden.

Durch die Verringerung der Gruppenhöchstzahl von 25 auf 22 entsteht in Bad Vöslau folgende Situation: Es gibt 19 Kindergartengruppen, die alle voll besetzt sind. Bei

Umsetzung des neuen Gesetzes würden somit 57 Plätze in diesen Gruppen weniger zur Verfügung stehen, was wiederum drei zusätzliche neue Gruppen erfordert. Insgesamt würde das also möglicherweise den Neubau eines viergruppigen Kindergartens in Bad Vöslau erforderlich machen. Dies ist natürlich eine enorme finanzielle Belastung, die vorab geklärt werden müsste.

Ein weiterer Punkt der Personalplanung betrifft die geänderten Öffnungszeiten während der Ferien. Hier war der Kindergarten bisher 3 Wochen geschlossen, nun soll das auf eine Woche verringert werden. Allerdings geht aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht hervor, welche Betreuungspersonen hier eingesetzt werden sollen. Werden die Pädagoginnen des Landes diese Betreuung übernehmen? Wer trägt hier die Personal- und Sachkosten?

Zum Zeitplan: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass diese Regelungen ab September 2024 gelten sollen. Einen Kindergarten zu bauen dauert mindesten 2,5 eher 3 Jahre – das beginnt mit der Budgetierung, der Grundstücks-Widmung, der Förderungsgenehmigung, der Planung, der Ausschreibung und dem Bau. Ebenso lange dauert es, eine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin zu machen – mindestens 6 Semester, also drei Jahre. Es gibt derzeit gerade mal so viele Kiga-Pädagoginnen, wie derzeit nötig, also keinen „Personalpool“, aus dem dafür geschöpft werden könnte. Mit Kinderbetreuerinnen verhält es sich ähnlich, wenn auch nicht ganz so zeitintensiv.

Wenn die NÖ Landesregierung wünscht, dass in zwei Jahren mehr Kindergartengruppen mit mehr Personal zur Verfügung stehen sollen, so wäre interessant zu wissen, wie dies organisatorisch und personell umgesetzt werden soll. Werden hier Rahmenbedingungen geschaffen, um sowohl den Zeitablauf bei Genehmigungen, Umwidmungen etc. zu verkürzen und/oder die Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen zeitlich zu kürzen?

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ersucht somit im Rahmen diese Stellungnahme, die offenen Fragen zu klären. Eine Übernahme der Mehrkosten durch das Land Niederösterreich würde die Stadtgemeinde Bad Vöslau hinsichtlich des Gesetzesentwurf begrüßen. Abzulehnen wäre jedenfalls, dass bei unklaren Finanzierungsverhältnissen und unklarer Personalsituation die Gemeinden von der

Bevölkerung als „Verhinderer“ angesehen werden – da die Rahmenbedingungen durch Landesgesetze geschaffen werden, die jedoch aber von den Gemeinden dann finanziell nicht umgesetzt werden können.“

Die Stellungnahme des **Magistrats der Stadt Wiener Neustadt** lautet:

„Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006

1) zu § 4 Abs. 1:

Derzeit dürfen Kindergärten nicht mehr als 4 Gruppen haben. Mit Genehmigung der Landesregierung kann ein Kindergarten auf bis zu 8 Gruppen erweitert werden.

Vorschlag: a) Erweiterung der max. Gruppenanzahl auf 10

b) Wegfall der Genehmigung der Landesregierung ab der 4. Gruppe

bzw. Erhöhung der Genehmigungsgrenze

2) zu § 10 Abs.1:

Die Außenflächen sollen auf 300 m² pro Gruppe reduziert werden.

Vorschlag: Diese Regelung sollte auch für bereits bestehende Kindergärten übernommen werden. Dies würde Zubauten zu bestehenden Kindergärten erleichtern.

3) zu § 10 Abs. 2:

Die Novelle sieht eine Reduktion der Anzahl der Kinder pro Gruppe vor. Es wird angeregt auch die Größe der Gruppenräume von 60 m² auf 50 m² zu reduzieren.

4) zu § 10 Abs. 4:

Hier erfolgt die Anregung die Wortfolge "In Ausnahmefällen" zu streichen.

5) zu § 22 Abs. 2:

Die Bedarfserhebung bis 30. April jeden Jahres mag für eine Landgemeinde unproblematisch sein, aber für eine Stadt mit bald 100 Kindergartengruppen ist dies nicht bewältigbar. Somit sollte einer größeren Stadt die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der bisherigen Regelung (Abfrage bis 15.2.) zu bleiben.

Änderungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes

§ 6 Abs. 2 soll dahingehend geändert werden, dass die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger (!!) der Tagesbetreuungseinrichtung EUR 180,- - pro Monat und Kind zu bezahlen habe.

Dazu wird folgendes mitgeteilt:

In § 6 Abs. 5 des NÖ Kinderbetreuungsgesetz wird normiert, dass die Landesregierung entsprechende Richtlinien für die Förderung zu erlassen hat. Auf Grundlage dieser Bestimmung ist die "Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen" erlassen worden.

In dieser Bestimmung ist geregelt, dass die Träger vom Land und von der Standortgemeinde für jede bewilligte Gruppe eine Förderung erhalten (Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand). Die Stadt Wiener Neustadt gewährt somit für jede Tagesbetreuungsgruppe eine pauschale Personalkostenförderung von rund EUR 8.840,-, unabhängig vom Wohnsitz der betreuten Kinder. Entsprechend dieser Trägerförderung ist es aber den Standortgemeinden freigestellt, von den Hauptwohnsitzgemeinden "anteilige Zuschüsse" einzuheben. In mühevoller Arbeit werden derzeit unsererseits den Standortgemeinden diese anteiligen Zuschüsse vorgeschrieben. Manche Gemeinde bezahlen diese Beträge andere verweigern die Bezahlung mit den unterschiedlichsten Begründungen.

Die geplante neue Regelung wird sehr begrüßt und befürwortet, aber die EUR 180,- sollten die Wohnsitzgemeinden nicht den Trägern, sondern der Standortgemeinde bezahlen, weil diese ja die Gruppenförderung für ALLE Kinder der jeweiligen Gruppe zu leisten habe. Damit würde auch diese mühevollen Arbeit der Vorschreibung der anteiligen Kosten an die Wohnsitzgemeinde wegfallen.

Sollte an der geplanten Änderung (Zahlung an Träger) festgehalten werden, wäre die "Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen" dahingehend zu ändern, dass die Standortgemeinde lediglich eine Gruppenförderung für die Kinder ihrer Gemeinde zu leisten habe.“

Die Stellungnahme der **Stadtgemeinde Retz** lautet:

„In § 23 Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit steht:

Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit bei einem Bedarf von **unter 3 Kindern** in einem Kindergarten absehen, wenn

1. die Aufnahme eines Kindes in einem anderen Kindergarten oder in einer Betreuung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, in der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) möglich ist,

ins NÖ Kinderbetreuungsgesetz fällt die TBE. Meine Frage ist, ob auch Kindergartenkinder in die TBE zur Betreuung (nur in der Betreuungs- und Erziehungszeit, nicht in der Bildungszeit!) dürfen, wenn der Bedarf die 3 Kinder übersteigt.

Nächste Frage in diesem Zusammenhang zum Kinderbetreuungsgesetz: dürfen dann auch Kinder über 3 in der TBE betreut werden, wenn die Pädagogin die entsprechende Ausbildung hat? Auch mit kleineren Kindern gemeinsam in einer Gruppe? Im Gesetz steht bei der Definition nämlich: 2. in Tagesbetreuungseinrichtungen (z. B. von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen, Kleinkindgruppen für Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr). Das würde dann ja bedeuten, dass die über drei wieder nicht in die TBE dürften...“

Die Stellungnahme des **Fachverbands der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs** lautet:

„Allgemeine Anmerkungen

Die Sicherstellung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden verbesserten Angebots für Kinderbetreuung stellt ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen dar. Verbesserungen gegenüber den bisherigen Rahmenbedingungen für das Kinderbetreuungsangebot in NÖ sind aus dieser Sicht selbstverständlich zu begrüßen.

Zutreffend wird in den EB der Gesetzesnovelle auf die **großen finanziellen Herausforderungen für die Gemeinden** durch das Gesetzesvorhaben hingewiesen. Diese Herausforderungen bestehen in der Finanzierung der baulichen Schaffung einer Vielzahl neuer Kindergartengruppen sowie in der Finanzierung eines signifikant

steigenden Personalaufwandes in den Gemeinden - dies alles verbunden mit jährlichen Folgekosten.

- Eine vollständige Abgeltung des den Gemeinden durch die Gesetzgebung des Landes NÖ kausal verursachten finanziellen Mehraufwandes müsste sichergestellt werden - gerade in Zeiten einer extrem angespannten Finanzlage in den Gemeinden verursacht durch Pandemie, Energie- und Wirtschaftskrise, enorm gestiegene Baukosten und stark gestiegenem Zinsniveau.

Festzuhalten ist auch, dass die Gemeinden durch die gesetzgeberischen Vorgaben des Landes NÖ neben finanziellen auch faktische - vielleicht teilweise auch nicht bewältigbare Herausforderungen zu gewärtigen haben.

Vielleicht weniger im ländlichen Raum aber wohl besonders im dichtbesiedelten Raum mit hohen Grundstückspreisen und wenig zur Verfügung stehenden Flächen sind große Probleme der Gemeinden zu erwarten, die erforderlichen **baulichen Erweiterungen oder Neubauten** von Kinderbetreuungseinrichtungen (zeitgerecht) bereitstellen zu können.

- Das Land NÖ müsste dazu geeignete die Gemeinden unterstützende Maßnahmen setzen.

Das Gesetzesvorhaben bewirkt einen erhöhten Personalbedarf, der sowohl betreffend das pädagogische Personal des Landes NÖ als auch das unterstützende Gemeindepersonal erst abgedeckt werden muss. Ob dieser Personalbedarf in Zeiten immer größer werdender Schwierigkeiten bei Personalbesetzungen tatsächlich abgedeckt werden kann, ist derzeit nicht gesichert.

- Das Land NÖ müsste auch dazu adäquate die Gemeinden unterstützende Maßnahmen setzen (siehe auch weiter unten).

Spezielle Anmerkungen zum NÖ Kindergartengesetz

Zu § 2

*„Z. 11. **Stützkraft:** Person, die vom Kindergartenerhalter zur Unterstützung des Kindergartenpersonals bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt wird ;*

*Z. 15. **Erhaltung eines Kindergartens:***

a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, die Instandhaltung,

Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften, die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, der Spielgeräte und des Spiel- und Fördermaterials
b) in öffentlichen Kindergärten: die Beistellung der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Stützkräfte"

Während gemäß den Z. 10 und Z. 12 für besondere Fälle vorgesehenes pädagogisch unterstützendes Personal durch das Land NÖ beizustellen ist, ist das gemäß Z. 11 nicht der Fall.

Die Zuweisung eines zweifellos spezielle pädagogische Funktionen ausübenden Kindergartenpersonals an die Gemeinden erscheint unsachgemäß und scheint im Widerspruch zu den Intentionen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (etwa Art. 2 2.2).

Der Grundgedanke, dass pädagogisches Personal durch das Land NÖ, allgemein unterstützendes auch mit Facility Management befasstes Personal (Kinderbetreuerinnen) durch die Gemeinden beizustellen ist, wird damit ohne sachliche Rechtfertigung durchbrochen. Auch in einem anderen pädagogischen Bereich (dem Schulwesen) hat - nachgewiesen durch Verfassungsgutachten des Österreichischen Gemeindebundes - die „Arbeitsteilung“ so auszusehen, dass die Gemeinden (Schulerhalter) ausschließlich nichtpädagogische Aufgaben (Facility Management) zu erfüllen haben.

- In § 2 Z. 11 müsste daher „vom Kindergartenerhalter“ gestrichen werden.
- In § 2 Z.15 b) müsste daher „und Stützkräfte“ gestrichen werden.

Zu § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 zweiter Satz:

§ 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Land muss zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals gemäß Abs. 4 Z 1-3 Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

§ 6 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer müssen die in Abs. 8 angeführten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer in Niederösterreich nachweislich erfüllen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar.“

Damit soll der Einsatz des Betreuungspersonals, dessen Bedarf durch das Gesetzesvorhaben massiv steigen wird, erleichtert werden.

Dass das Land NÖ in Zusammenhang mit dem selbst geschaffenen Personalmehrbedarf entsprechende zeitnahe Ausbildungsangebote schafft, erscheint selbstverständlich (§ 5 Abs.5).

EB: „Mit den Änderungen des Kindergartengesetzes sowohl hinsichtlich der Senkung der Gruppennzahlen, als auch hinsichtlich der verpflichtenden Beistellung einer weiteren Kinderbetreuerin/eines weiteren Kinderbetreuers in der alterserweiterten Kindergartengruppe und in der Kleinkindgruppe, ist zu erwarten, dass kurzfristig keine Betreuungspersonen mit der Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zur Kinderbetreuer gefunden werden können“.

Nicht erwähnt ist der wohl allseits bekannte Aspekt, dass es - schon jetzt - nicht nur einen Mangel an Kinderbetreuer/innen mit Ausbildung gibt, sondern am Arbeitsmarkt generell einen Mangel an Personen, die als Kinderbetreuer/innen arbeiten wollen bzw. können. Auf die Konkurrenzsituation mit Wien (laufend enormer Personalbedarf) und dem Burgenland (Mindestverdienst EUR 1.700,00 netto) sei besonders hingewiesen.

Zu befürchten ist ein „Wettlauf der Gemeinden“ um geeignete Bewerber/innen, verbunden mit gegenseitigem gehaltlichen Überbieten mittels zweifelhafter dienstrechtlicher Maßnahmen (Sonderverträge, Zulagen in Nebengebührenordnungen etc.).

- Hier liegt es am NÖ Landesgesetzgeber, die Rahmenbedingungen des Berufes so attraktiv zu gestalten, dass sich ausreichend Personen am Arbeitsmarkt dafür interessieren.
- Dazu gehört auch eine gehaltliche Neubewertung (Dienstzweigeverzeichnis im der NÖ GBDO).
- Die dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwendungen für die Gemeinden wären durch den Verursacher Land NÖ abzugelten.

Zu § 14 Abs. 5, § 22 Abs. 2 und § 26 Abs. 2:

§ 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die im Zeitraum gemäß § 22 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge seitens des Landes nicht zur

Verfügung gestellt wurde oder gemäß § 26 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde."

§ 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kindergarten ist in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien jedenfalls für eine Woche lang geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Mai festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offen halten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis 30. April vorzunehmen ist.

Bei der Berechnung des Bedarfes sind in erster Linie Kinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.

Im § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien ist eine Sperre gemäß Abs. 1 Z 2 nicht zu verfügen, wenn an Stelle der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen für die Betreuung der Kinder in der gesamten Kindergartenöffnungszeit wenigstens eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer zur Verfügung steht.

Gemäß § 22 Abs. 2 werden die bisherigen drei Schließwochen im Sommer auf eine Woche reduziert, was im Sinne einer Verbesserung der Kinderbetreuung grundsätzlich positiv zu sehen ist.

Es ist - auch mittels der Erläuterungen in den EB - nicht ersichtlich, welche Gedanken sich der Gesetzgeber darüber gemacht hat, wie der Personalbedarf der Gemeinden im Sommer zukünftig organisiert und abgedeckt werden kann - besonders auch in Zusammenhang mit der Konsumation der Jahresurlaube des Kindergartenpersonal und den üblichen Generalreinigungszeiten in den Kindergärten.

Zu erkennen ist, dass sich der NÖ Landesgesetzgeber aber über die Personalsituation in Bezug auf das pädagogische Personal des Landes NÖ Gedanken gemacht hat: Kann im Sommer kein Landespersonal beigelegt werden,

ist keine Sperre möglich, sondern die Gemeinden haben mit ihrem - nichtpädagogischen - Unterstützungspersonal die Öffnung der Kindergärten sicherstellen.

Dies erscheint schon aus pädagogischer Sicht bedenklich; noch weniger sachgerecht erscheint, dass es mangels gesetzlich definierter Kriterien der alleinigen „Willkür“ des Landes NÖ überlassen bleibt, Personal abzustellen - oder auch nicht. Dass den Gemeinden für die - faktisch vielleicht im Einzelfall auch gar nicht umsetzbare - Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes durch ihr nichtpädagogisches Unterstützungspersonal durch das Land NÖ Kosten ersetzt werden sollen, ändert nichts an der Unsachlichkeit wie oben aufgezeigt. Geld allein löst nicht alles.

- Pädagogisches Personal müsste auch im Sommer weiterhin durchgehend durch das Land NÖ zwingend bereitgestellt werden, um einen auch pädagogische Mindestanforderungen erfüllenden Kindergartenbetrieb in der Sommerzeit zu gewährleisten.
- Der vorgesehene Kostenersatz des Landes NÖ an die Gemeinden für den Ersatz des Landespersonals wäre damit obsolet.
- § 14 Abs. 5 und der geplante neu einzufügende Satz in § 26 Abs. 2 müssten somit ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 23 Abs. 3:

§ 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kindergartenerhalter hat entsprechend dem Bedarf der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) vor und/oder nach der Bildungszeit eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten.

Volksschulkinder dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn keine andere geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Pro Gemeinde

(Gemeindeverband) dürfen höchstens 10 Volksschulkinder aufgenommen

werden. Der Kindergartenerhalter darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit bei einem Bedarf von unter 3 Kindern in einem

Kindergarten absehen, wenn

1. die Aufnahme eines Kindes in einem anderen Kindergarten oder in einer Betreuung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl.

5065, in der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) möglich ist, oder

2. die Aufnahme in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich aufgrund einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag gemäß § 25 Abs. 5 zu leisten, möglich ist, oder
3. die Erziehungsberechtigten stattdessen die Betreuung in einer anderen Gemeinde in Niederösterreich in Anspruch nehmen möchten."

In den EB (Allgemeiner Teil und betreffend § 23 Abs. 3) wird ausgeführt, dass den Gemeinden damit ein „Versorgungsauftrag“ auferlegt wird, das erforderliche Kinderbetreuungsangebot bestmöglich bereitzustellen - die Handlungsoptionen dafür sind in § 23 Abs. 3 angeführt.

Mangels Sanktion bei Nichteinhaltung handelt es sich wohl um rein programmatische Vorgaben - was sachgerecht ist, da es in der Praxis durchaus wahrscheinlich ist, dass Gemeinden diesen „Versorgungsauftrag“ (trotz Bemühungen) nicht (vollständig) erfüllen können.

Eine Führung einer Kindergartengruppe bei Bedarf von unter drei Kindern erscheint unter den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht sachgerecht. Die Variante „Gemeindekooperation“ ist grundsätzlich sinnvoll, stößt aber an Grenzen, falls sich - aus welchen Gründen auch immer - keine andere kooperationsbereite Gemeinde findet (kein Kontrahierungszwang normiert).

NÖ Kinderbetreuungsgesetz

Zu § 6 Abs.2:

„Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von bis zu € 180-- pro Monat und Kind zu bezahlen.“

Da nicht klar ist, nach welchen Kriterien in der Praxis ein Kostenersatz „bis zu“ ermittelt werden soll, sollten im Gesetz zur Vermeidung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes die maßgeblichen Kriterien definiert werden.

- Dazu bietet sich eine Analogie zur bewährten Kopfquote bei Pflichtschulen an:
„...so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in analoger Anwendung der §§ 45 und 46 NÖ Pflichtschulgesetz, maximal in Höhe von € 180,- pro Monat und Kind zu bezahlen“.

Der FLGÖ NÖ ersucht um Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme durch Ihre Gemeindevertretungs-Organisation!“

Die Stellungnahme **Stadtgemeinde Litschau** lautet:

„Grundsätzlich wird natürlich jede Verbesserung der Kinderbetreuung begrüßt, insbesondere weil in Anbetracht des derzeit begrenzten Arbeitsmarktes auch wieder viele Frauen in größerem Ausmaß oder überhaupt wieder am Erwerbsleben teilnehmen können.

1. **Fixierung Kostenersatz durch Hauptwohnsitzgemeinde**
2. **Beachtung des Eingewöhnungsprozesses in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen**
3. **Sicherstellung der Finanzierung des Personalaufwandes**
4. **Attraktivität des Berufsbildes**
5. **Sicherstellung der zeitlichen Umsetzbarkeit und Finanzierung der baulichen Maßnahmen**
6. **Bedenken betreffend genereller und dauerhafter Finanzierung der Kinderbetreuungsreform**

Zu 1.

Es heißt: „Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde dem Träger der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von bis zu € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen.“

Diese Formulierung sollte umgeändert werden, nämlich anstatt „von bis zu“ lediglich „von“.

Zu 2.

Laut Erläuterung besteht zukünftig keine Notwendigkeit mehr, Kinder bis zum bislang möglichen Kindergarteneintritt mit 2,5 Jahren kurzzeitig in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder bei Tageseltern betreuen zu lassen. Für die Kinder entfällt somit der rasche Wechsel der Betreuungssituation mit den damit verbundenen, herausfordernden Eingewöhnungs- bzw. Transitionsprozessen. Diese Erläuterung ist argumentativ für den Kindergarten schlüssig, konterkariert die Reform jedoch in Bezug auf die ebenfalls durch Gemeinden betriebenen Tagesbetreuungseinrichtungen. Dort erfolgt ebenfalls bei Eintritt (ab dem 1. Geburtstag) ein Eingewöhnungsprozess und eine neuerliche Umstellung auf den Kindergarten erfolgt daher nun sehr zeitnah bzw. früher und damit ist der Vorteil für Kinder zumindest pädagogisch zu hinterfragen.

Zu 3.

Hinsichtlich Altersgruppe von 2 bis 3 Jahren bzw. Betreuungsschlüssel von 1:5 ist lt. Erläuterung ausgeführt: Um eine Höchstzahl von 15 Kindern in dieser Altersgruppe in einer Gruppe betreuen zu können, ist zusätzlich zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen und der Kinderbetreuerin/dem Kinderbetreuer eine weitere Kinderbetreuerin/ein weiterer Kinderbetreuer für die Kleinkindgruppe erforderlich. Es geht hervor, dass dieses zusätzliche Personal von den Gemeinden (also mittels einer zusätzlichen Kindergartenhelferin) zu finanzieren ist. Die notwendigen Mittel für Gemeinden sind daher sicherzustellen.

Sollte dieser Betreuungsschlüssel auch in Kindertagesbetreuungseinrichtungen eingeführt werden, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die Gemeinden die zusätzliche Finanzierung von Betreuungspersonal auch in diesem Bereich leisten können.

Zu 4.

Die gesetzlich verpflichtenden Schließzeiten werden zukünftig um zwei Wochen reduziert, sodass bei Bedarf eine nahezu durchgängige Betreuung in den Sommerferien gewährleistet werden kann.

Hier ist in jedem Fall kritisch anzumerken, dass dadurch die Urlaubszeiten des beschäftigten Personals im Jahreskreis bereits vorgegeben sind bzw. eingeschränkt werden und die Attraktivität des Berufs daher nicht gesteigert werden wird. Hier wäre eine Ersatzmaßnahmen notwendig (z.B. attraktivere Entlohnung), um dies auszugleichen.

Zu 5.

Die vorgesehene Gruppengröße der allgemeinen Kindergartengruppe mit einer Reduktion auf 22 wird in der Gesamtbetrachtung der Reform erfordern, dass die Gemeinden mehr Gruppenräume samt zugehöriger Ausstattung und festgeschriebener Nebenräume zu schaffen haben. In vielen Gemeinden ist dies gleichbedeutend mit Zu- und/oder Neubauten.

Die notwendigen Mittel für Gemeinden sind sicherzustellen und aufgrund der aktuellen Situation in der Baubranche ist zumindest zu hinterfragen, ob die Schaffung dieser Infrastruktur zeitgerecht möglich ist.

Zu 6.

Generell gilt es bei der angedachten Reform in der Gesamtbetrachtung (Kinder-Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, schulische Nachmittagsbetreuung) die aktuelle Preisentwicklung am Markt für Bauprojekte und die Energiepreise, welche langfristig nicht mehr auf das Ursprungsniveau vor dem Ukrainekrieg fallen werden, in der Sicherstellung der finanziellen Mittel für Gemeinden einzukalkulieren.

Zuschüsse werden hier nicht reichen, vielmehr sollte das Land NÖ den überwiegenden Anteil der Kosten und der gewünschten Reform tragen (oder sich mit dem Bund auf die Beistellung entsprechender Mittel einigen).

Die laufenden Kosten und die einmaligen Investitionskosten sind für Gemeinden aus den bereits angeführten Gründen, aber auch aufgrund von steigenden Darlehenszinsen, der allgemeinen Teuerung, der steigenden Personalkosten (siehe aktuelle Kollektivvertragsverhandlungen) und der nicht im selben Umfang steigenden (oder aus derzeitiger Prognose im nächsten Jahr sogar sinkenden) Ertragsanteile aufgrund einiger Bundesreformen (z.B. Abschaffung kalte Progression) derzeit schlicht als nicht gegenfinanzierte Maßnahmen zu sehen, die die finanzielle Stabilität der Gemeinden vor große Herausforderungen stellt. Dies gilt trotzdem es zu Gemeindekooperationen kommen wird (müssen).“

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung** lautet:

„Zu § 2:

Die Aufnahme von detaillierten Begriffsbestimmungen, welche auch im Zusammenhang mit den Regelungen der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 zu sehen ist, wird begrüßt.

Dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union folgend, sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, entsprechend dem regionalen Bedarf für 33 % der unter Dreijährigen, Plätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Herabsetzung des Alters in Z 1, sodass zukünftig Kinder bereits ab dem 2. Lebensjahr den Kindergarten besuchen können, wird begrüßt. Dies stellt einen wichtigen Schritt für mehr Chancengerechtigkeit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Damit gehen selbstverständlich ein erhöhter Personalbedarf, als auch finanzielle Mehrkosten einher.

Erstmals wurden auch die Öffnungszeiten, die mit einer Vollbeschäftigung von Eltern vereinbar sind (VIF-konform) in Z 5 aufgenommen, was ebenso zu begrüßen ist. Die Definition entspricht dabei jener aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Die bedarfsgerechte Öffnung wird im Absatz zu § 23 näher beschrieben.

Neu hinzu kommen die Definitionen der „Alterserweiterten Kindergartengruppe“ (Z 7) und der „Kleinkindgruppe“ (Z 8), beides zur besseren Darstellung aufgrund des neuen Angebots von Kindergartenplätzen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. Auch die bereits früher genannte Kategorie „Heilpädagogisch Integrierte Kindergartengruppe“ (Z 9) wurde dahingehend ergänzt, dass dieses Angebot nun Kindern ab dem 2. Lebensjahr offensteht.

Auch diese Neuerung wird begrüßt. Ebenso wurde die Begriffsbestimmung der „Sprachförderin/Sprachförderer“, die zur frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, ergänzt.

Zu den §§ 4 und 23:

Die Reduktion der Höchstzahlen an Kindern in den Gruppen sowie die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels ist zu befürworten und wirkt sich positiv auf die Qualität der pädagogischen Arbeit aus.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 5 bezieht sich auf Abs. 4 Z 1 bis 3; der Entwurf weist jedoch keine diesbezüglichen Ziffern auf.

Zu § 6:

Die Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kinderbetreuerin oder Kinderbetreuer ist auf die angespannte Personalsituation zurückzuführen. Aus pädagogischer Sicht wird eine rasche Erfüllung angestrebt, jedoch ist die Änderung vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Zu § 10:

Die Reduzierung der Mindestgrößen für Gruppenräume und Spielflächen wird kritisch gesehen, auch wenn die Ausnahmebestimmung in Abs. 4 dies bereits früher ermöglicht haben. Die Regelung, dass Fenster in allen für Kinder zugänglichen Räumlichkeiten mit Drehsperren auszustatten sind, wird aus Sicherheitsgründen befürwortet.

Zu § 10 Abs. 4:

Es darf angeregt werden die Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Abgehens von Erfordernissen gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 leg.cit. dahingehend anzupassen, dass ein Abgehen lediglich von einzelnen Erfordernissen in begründeten Fällen möglich ist. Die derzeit sehr offen gehaltene Formulierung legt nahe, dass theoretisch von allen genannten Erfordernissen Abstand genommen werden könnte, was den Normzweck der Regelung zur Gänze in Frage stellen würde. Es sollte daher der genannte Abs. 5 wie folgt lauten: „In Ausnahmefällen, insbesondere im städtischen bzw. dicht verbauten Bereich und zur Ortskernbelebung, kann von einzelnen Erfordernissen gemäß Abs. 1 bis 3 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden.“

Zu § 14:

Die Förderung des Landes zur Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in der Kleinkindgruppe und in der alterserweiterten Kindergartengruppe wird als positiver Schritt erachtet.

Zu den §§ 22 und 23:

Der formulierte Versorgungsauftrag, der die Gemeinden verpflichtet, für jedes Kind, das einen Kindergarten besuchen möchte, bei entsprechendem Bedarf einen geeigneten Betreuungsplatz auch außerhalb der Bildungszeit entweder im eigenen

Kindergarten, einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 oder in einer dieser Einrichtungen in einer angrenzenden Gemeinde in Niederösterreich oder in einer anderen Gemeinde in zumutbarer Entfernung in Niederösterreich bereitzustellen, wird als positiv erachtet, ebenso wie die Reduktion der Schließzeiten, sodass bei Bedarf eine nahezu durchgängige Betreuung in den Sommerferien gewährleistet werden kann.“